Beiträge zur Geschichte des hannoverschen Gesinderechts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen Juristischen Fakultät der Königlichen Universität zu Göttingen

vorgelegt von

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Alfred Steinwedel

Referendar aus Hannover.

1915.

Druck von Heinrich Rüttgerodt, Einbeck.

Meinen Eltern in Liebe
und
Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1

1. Abschnitt.

§ 2. Das mittelalterliche Gesinderecht 3

2. Abschnitt.

Das neuzeitliche Gesinderecht bis zur Zeit der französisch-westfälischen Okkupation 6

§ 3. I. Uebersicht über die wichtigsten Gesindegesetze der hannoverschen Lande 9

II. Die gesinderechtlichen Normen im einzelnen.

1. Der Gesindedienst im allgemeinen.

§ 4. a) Begriff der Dienstboten und des Gesindedienstvertrages 11

§ 5. b) Zwang zum Dienen 12

§ 6. c) Abschluß des Vertrages 15

2. Beginn und Ende des Gesindedienstvertrages.

§ 7. a) Dauer 16

§ 8. b) Dienstantritt 17

§ 9. c) Beendigung des Gesindedienstvertrages 18

3. Die aus dem Gesindedienstvertrage entspringenden Rechte und Pflichten.

§ 10. a) Kost und Lohn 24

§ 11. b) Pflichten der Dienstboten 29

§ 12. c) Pflichten der Dienstherren 31

§ 13. d) Pflichten Dritter 34

§ 14. 4. Das Dienstzeugnis 35

5. Die Strafen.

§ 15. a) Bestrafung der Dienstherren 36

§ 16 b) Bestrafung der Dienstboten 38

§ 17. c) Bestrafung dritter Personen 41

§ 18. 6. Belohnung der Dienstboten 42

§ 19. 7. Die Luxusgesetze 43

§ 20. 8. Prozeßrecht 44

§ 21. Ergebnis 46

3. Abschnitt.

§ 22. Von der französisch-westfälischen Okkupation bis zum Erlaß der neuen Gesindeordnungen 46

4. Abschnitt.

§ 23. Die neuen Gesindeordnungen und deren Nebengesetze 51

5. Abschnitt.

§ 24. Die Reichsgesetzgebung 56

Literaturverzeichnis.

Sachsenspiegel. Herausgegeben von Homeyer. 3. Aufl. Berlin 1861.

Grupen: Origines et antiquitates Hannoverenses. Göttingen 1740.

Fürstlich Braunschweig-Lüneburgische Polizey-Ordnung und andere Mandata, Verordnungen und Constitutiones. Hannover und Zell 1700.

Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landesordnungen und Gesetze Calenbergischen Theils (Constitutiones Calenbergicae). Teil 1—3. Göttingen 1740.

Hertzogs Christian-Ludwig von Braunschweig-Lüneburg Constitutio, wie es mit dem Gesinde, Dienstbotten und Tagelöhnern gehalten werden soll.

Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landesordnungen und Gesetze Zellischen Theils (corpus Constitutionum ducatus Luneburgici et comitatus Hoyensis). Teil 1—4. Lüneburg 1743.

Der Hertzogtümer Bremen und Verden Polizeyordnung. Stade 1732.

Das Ostfriesische Landrecht nebst dem Deich- und Syhlrechte, herausgegeben von v. Wicht. Aurich 1746.

Codex Constitutionum Osnabrugiensium Theil 1 und 2, Osnabrück 1819.

Bischof Maximilian Heinrich Constitutio, wie es mit dem Gesinde, Dienstbotten und Tagelöhnern zu halten. Hildesheim 1651.

Hildesheimsche Landesordnungen. Teil 1 und 2. Hildesheim 1822.

Willich: Des Königreichs Hannover Landesgesetze und Verordnungen Bd. 1 und 2. Göttingen 1825.

Spangenberg: Sammlung von Verordnungen und Ausschreiben, welche für sämtliche Provinzen des Hannoverschen Staates bis zur feindlichen Usurpation ergangen sind. 4 Teile. Hannover 1819—1823.

Spangenberg: Strube's Rechtliche Bedenken. Bd. 1—3. Hannover 1827—1828.

Pufendorf: Observationes iuris universi Teil 1—4. Frankfurt-Leipzig und Hannover 1744—1770.

Bülow-Hagemann: Praktische Erörterungen aus allen Teilen der Rechtsgelehrsamkeit. Bd. 1 und 2. Hannover 1798—1799.

Code Napoléon, officielle Ausgabe für das Königreich Westfalen. Straßburg 1808.

Bulletin der Gesetze und Decrete des Königreichs Westfalen. 2. Aufl. Cassel 1810—1813.

Hagemann: Sammlung der Landesverordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover der Jahre 1813—1818. (12 Bd.)

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover (Amtliche Sammlung). Hannover von 1818 an

Aktenstücke der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover (Amtliche Ausgabe).

Ebhardt: Die Polizeistrafen des Königreichs Hannover. Hannover 1853.

Allgemeines Criminalgesetzbuch für das Königreich Hannover. Hannover 1840 und 1864.

Linkelmann und Fleck: Das Hannoversche Privatrecht. Hannover 1903.

Stobbe: Handbuch des deutschen Privatrechts. Berlin 1871—1885.

Stobbe: Geschichte der deutschen Rechtsquellen. 1. Abt. Braunschweig 1860.

Dopsch: Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland. Bd. 2. Weimar 1913.

v. Below: Der deutsche Staat des Mittelalters. Bd. 1. Leipzig 1914.

Gierke: Das deutsche Privatrecht. 2 Bd. München 1895 und 1905.

E. v. Meier: Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680 bis 1866. Leipzig 1899.

Wittich: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.

Brunner: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Leipzig 1910.

Handbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis und Loening. 3. Aufl. Jena 1909 bis 1911.

Kötschke: Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. In Meirus „Grundriß der Geschichtswissenschaft". Bd. 2. Abt. 1. Leipzig 1906—1908

Hedemann: Rechtsverhältnis des freien Gesindes nach den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters. Breslau 1897.

Kollmann: Geschichte und Statistik des Gesindewesens in Deutschland. Jena 1868.

Wuttke: Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen bis zum Jahre 1835. Leipzig 1893.

Könnecke: Rechtsgeschichte des Gesindes in West- und Süddeutschland Marburg 1912. (in E. Heymanns Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht. Heft 12).

Schreiber: Kritik hierzu. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. 1912 Nr. 33.

Kähler: Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland. Jena 1896.

Schaumann: Handbuch der Geschichte der Lande Hannover und Braunschweig. Hannover 1864.

Jürgens: Hannoversche Chronik. Hannover 1907.

Einleitung.

§ 1.

Das Gesinderecht gehört zu denjenigen Rechtsgebieten, deren Entwicklung aufs engste mit den Lebens- und Standesverhältnissen der beteiligten Personen verknüpft ist. In Folge der außerordentlichen Verschiedenheit dieser Verhältnisse in den einzelnen Teilen des Deutschen Reiches in früheren Zeiten hat es auch allmählich verschiedene Gestalt annehmen müssen, sodaß das heute geltende Gesinderecht in den verschiedenen Gegenden Deutschlands bedeutende Unterschiede aufweist.

Im allgemeinen fällt beim Vergleiche dieser verschiedenen Gesinderechte auf, daß die Gesetze in den östlichen Teilen Deutschlands für das Gesinde bedeutend ungünstiger sind und dem Dienstherrn mehr Rechte einräumen als in den westlichen Teilen. Die Elbe bildet hierbei eine merkwürdige Grenze. Zweifellos hängt auch dies mit den Ständeverhältnissen zusammen. Die Gebietsteile der heutigen Provinz Hannover haben hierbei eine dem Gesinde verhältnismäßig günstige Entwicklung durchgemacht wenngleich auch hierin innerhalb der einzelnen Bezirke große Verschiedenheiten auftreten.

Von entscheidenden Einfluß auf die verhältnismäßig günstige Stellung der Dienstboten war der Umstand, daß in den hannoverschen Gebieten auf dem Lande der Stand der Bauern und Meier bedeutend das Uebergewicht hatte, und Großgrundbesitz sich nur wenig bildete im Gegensatz zu anderen, insbesondere den ostelbischen Teilen Deutschlands. Bei den Bauern und Pächtern, sowie bei den Kleinbürgern war aber die Regel, daß das Gesinde in die häusliche Gemeinschaft der Herrschaft aufgenommen wurde, mit dieser unter einem Dache schlief und an einem Tische speiste. So kam es ganz von selbst, daß sich zwischen Herr und Gesinde ein mehr patriarchalisches Verhältnis herausbildete das sich wie ein roter Faden durch die ganze Geschichte des hannoverschen Gesinderechts hinzieht, und auch heute, wo sonst überall derartige Verhältnisse mehr und mehr ausgemerzt sind, noch nicht ganz verschwunden ist, zumal in bäuerlichen Kreisen, wo der Hausherr noch vielfach mit

„Vater" bezeichnet wird. In Folge dessen spielt auch auf dem Gebiete des Gesinderechts die Gewohnheit und das Herkommen eine größere Rolle als auf fast allen anderen Rechtsgebieten.

Vielfach wird heute der Gedanke geäußert: das Gesinderecht bedürfe in seiner heutigen Gestalt notwendig der Neuregelung nach modernen Grundsätzen; es sei veraltet und passe nicht mehr auf die heutigen Lebensverhältnisse. Richtig ist, daß die geltenden Gesindeordnungen der Provinz Hannover zu einer Zeit erlassen sind, wo andere Lebensbedingungen vorhanden waren als jetzt, wo Handel und Industrie in den letzten Jahrzehnten einen so bedeutenden Aufschwung genommen und unser gesamtes Wirtschaftsleben umgestaltet haben. Das Bedürfnis einer Aenderung verschiedener Gesetzesbestimmungen auf dem Gebiete des Gesinderechts ist daher nicht von der Hand zu weisen, schon aus dem Grunde, um zu verhindern, daß sich die schulentlassene Jugend, aus der sich bisher das Gesinde ergänzte, allzuviel dem Handel und der Industrie zuwendet, wohin sie die ungleich größere Freiheit und Selbständigkeit lockt.

Wenn schon bei jeder Neuregelung eines Rechtsgebiets Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung zu nehmen ist, so trifft dies in erhöhtem Maße auf dem Gebiete des Gesinderechts zu. Gebräuche, die sich teilweise seit Jahrhunderten vom Vater auf den Sohn vererbt haben, lassen sich nicht ohne weiteres durch einen Akt der Gesetzgebung entfernen; ein derartiges Gesetz würde, zumal bei der am Hergebrachten hangenden Landbevölkerung auf bedeutenden Widerstand stoßen und die Durchführung erschweren. Eine nähere Kenntnis des hannoverschen Gesinderechts in seiner geschichtlich gewordenen Gestalt ist daher für etwaige Vorschläge zu Gesetzesänderungen von besonderem Interesse.

Für die Hessischen Lande hat Könnecke im 1. Teile seiner „Rechtsgeschichte des Gesindes in West- und Süddeutschland" (in E. Heymanns Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht, Heft 12) die Geschichte des Gesinderechts eingehend behandelt. In dem 2. Teile dieser Arbeit berührt Könnecke auch kurz verschiedene andere Gegenden Deutschlands, unter anderen auch einige Teile der Provinz Hannover, doch ist die Behandlung dem Zwecke des Werkes entsprechend, nicht erschöpfend.

Ein getreues und seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts möglichst vollständiges Bild der geschichtlichen Entwicklung des Gesinderechts in der Provinz Hannover zu geben ist der Zweck dieser Arbeit.

1. Abschnitt.

§ 2. Das mittelalterliche Gesinderecht.

Die Anfänge des Gesinderechts reichen bis ins Mittelalter zurück. Den Germanen war der Begriff des Gesindes unbekannt; sie betrieben ihre Wirtschaft außer mit ihren Familienangehörigen, mit den Halbfreien und Unfreien. Während die Halbfreien ein Grundstück ihres Herrn selbständig bewirtschafteten und diesen dafür zu Abgaben und Diensten verpflichtet waren — sie waren glebae adscripti und ihnen mangelte die Freizügigkeit —, teilten die Unfreien zumeist die Hausgenossenschaft ihrer Herren, waren aber rechtsunfähig, galten als Sachen und unterstanden der freien Verfügung ihres Herrn, ähnlich den Sklaven des Altertums. Beide, Halbfreie und Unfreie können daher nicht als Gesinde angesprochen werden. Aus diesem Grunde können sich auch keine Rechtsnormen über Gesinde in Stammesrechten, hier insbesondere in den Lex Saxonum finden.

Seit der Zeit der Karolinger wird jedoch in Deutschland bereits Gesinde angetroffen [1]). Der Grund dafür ist darin zu finden, daß die uralte Dreiteilung der Stände durch politische und soziale Umwälzungen eine Veränderung erfuhr. Die Inhaber der neu eingerichteten hohen und niedrigen Aemter gewannen an Einfluß und Macht. Zugleich bildeten sich die für das Mittelalter so charakteristischen Lehns- und Grundherrschaftsverhältnisse heraus. Die unmittelbare Folge davon war eine Verschiebung der Besitzverhältnisse, die ihrerseits wiederum eine Aenderung der Standesverhältnisse zur Folge hatte.

Die Stellung der Unfreien veränderte sich gänzlich [2]). Ein Teil von ihnen wurde durch Freilassung zu Landsassen, andere stiegen dadurch, daß sie von ihren Herren einen Hof zur Bewirtschaftung erhielten, zur Klasse der Grundhörigen empor; wiederum andere erhielten durch Aufenthalt während Jahr und Tag in der Stadt ihre Freiheit; der Rest wurde zu Leibeigenen, die aber bedeutend mehr Rechte hatten als die ehemaligen Unfreien, die nunmehr ganz verschwunden sind. Der Stand der Minderfreien wurde dadurch gehoben, daß die Abgaben und Dienste, die ursprünglich persönliche waren, durchweg auf das Grundstück „radiciert", also zu

1) v. Below, Mittelalterlicher Staat I, S. 125; Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit II, S. 82 ff.

2) vgl. Brunner: Grundzüge, S. 96 ff.

dinglichen Lasten wurden. Damit bahnte sich auch ihre Freizügigkeit an, und die Stellung der Grundhörigen wurde ähnlich der des Schuldners zum Gläubiger. Anderseits sank auch ein Teil der Freien zu Grundhörigen herab, doch ist dies keineswegs allgemein der Fall gewesen; das freie Element hatte sich jedenfalls in weiterem Umfange seine Freiheit bewahrt, als man bislang angenommen hat. [1])

Erst durch diese Verschiebung des Grundbesitzes und der Standesverhältnisse ist für den Stand des Gesindes Raum geschaffen. Durch den gänzlichen Fortfall der völlig Unfreien, durch die im Verhältnis zu früher verringerte Anzahl der Leibeigenen und durch Erlangung des Rechtes der Freizügigkeit seitens der Grundhörigen stellte sich bald das Bedürfnis nach Hilfskräften im Haushalt und Landwirtschaft heraus.

Aus den Leibeigenen rekrutiert sich in erster Linie das unfreie Gesinde [2]). Es verstand sich von selbst, daß die Söhne und Töchter der Leibeigenen, die ja ebenfalls leibeigen waren, dem Grundherrn Dienste leisteten, wogegen der Grundherr diesen den Lebensunterhalt gewährte. Der Natur des leibeigenen Verhältnisses entspricht es vollkommen, daß diese Dienstboten ihren Dienst nicht ohne Einwilligung des Herrn aufgeben konnten, und daß der Herr die Bedingungen stellte. Immerhin war dies unfreie Gesinde doch nicht allein verbreitet; vielmehr wurden auch im Mittelalter schon frühzeitig freie Gesindedienste geleistet [3]). Da den Hörigen die Freizügigkeit in gewissen Grenzen zugänglich war, so waren auch deren Kinder dieses Rechtes teilhaftig. Aus diesen, sowie aus dem freien Bauernstande ergänzt sich das freie Gesinde, das im Mittelalter die Regel bildet. Für die Gebietsteile der heutigen Provinz Hannover scheint das unfreie Gesinde nicht die Bedeutung gehabt zu haben, wie in anderen Gebietsteilen Deutschlands. In den meisten hannoverschen Gebietsteilen ist die Leibeigenschaft mit Ausgang des Mittelalters ganz verschwunden; sie findet sich dann nur noch in bedeutend milderer Form in Ostfriesland, im Hildesheimischen (als „Halseigenschaft") und in den Grafschaften Hoya und Diepholz (als „Eigenbehörigkeit"); aber auch diese hatten überall nicht mehr die Wirkung des Gesindezwangs [4]).

Im Beginn der Neuzeit gab es in Hannover ausschließlich freies Gesinde.

---

1) vgl. v. Below: a. a. O. S. 124.
2) vgl. Brunner: Grundzüge S. 247.
3) vgl. Dopsch a. a. O. II S. 82 ff; v. Below a. a. O. I S. 125.
4) Wittich S. 220, 224, 246, 255—258. Ostfriesisches Landr. I, 6.

Die eigenartige Stellung, die das Gesinde als Hausgenosse des Herren einnahm, brachte es mit sich, daß sich auch eigenartige Rechtsanschauungen entwickelten. (Die Entwickelung ging jedoch ganz allmählig vor sich). Die Rechtsverhältnisse zwischen Herr und Dienstbote regelten sich zunächst nach den allgemeinen gewohnheitsrechtlichen Normen. Nur wo das eigenartige Verhältnis abweichende Anschauungen mit sich brachte, bildeten sich Regeln, die von denen des gewöhnlichen Arbeitsvertrages verschieden waren. Immerhin sind diese von den allgemeinen dienstvertraglichen Bestimmungen abweichende Normen in den im Mittelalter aufgezeichneten Rechtssammlungen nur sehr spärlich.

Im Sachsenspiegel finden sich folgende besondere gesinderechtliche Normen.

1. Das Gesinde hat beim Todesfalle des Herren nur ein Anrecht auf Lohn bis zum Todestage. Dieser Anspruch geht allen anderen Forderungen an den Erben vor. Es kann jedoch noch dreißig Tage im Hause bleiben [1]). Der Erbe hat jedoch das Recht, die Dienstboten weiter zu behalten gegen den vollen ausbedungenen Lohn. Haben sie zu viel Lohn erhalten, so brauchen sie ihn nicht herauszugeben. Wer „auf Gnade" dient, d. h. ohne daß ein fester Lohn vereinbart ist, hat einen Anspruch gegen die Erben auf billigen Entgelt. (I, 22).

2. Im Falle des Todes des Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit haben die Erben gegen den Dienstherren einen Anspruch auf Auszahlung des schuldigen Lohnes bis zum Todestage (I, 22).

3. Die Haftpflicht des Herren für sein freies Gesinde reicht nicht weiter, als das Gesinde an Lohn erhält (II, 32).

4. Wenn der Herr seinen Knecht vor Ablauf der Zeit entläßt oder vertreibt, so hat der Knecht Anspruch auf vollen Lohn (II, 32).

5. Entläuft der Knecht seinem Herrn „von Mutwillen", so hat er diesem den Betrag des Lohnes als Buße zu geben. Hat er seinen Lohn schon vorher erhalten, so muß er diesen herausgeben. (II, 32).

6. Verheiratung des Knechtes giebt einen Grund den Dienst vor Zeitablauf zu verlassen. Der Lohn gebührt ihm bis zum Tage des Dienstaustrittes. Ist ihm der Lohn schon vorher gegeben, hat

---

1) Es ist dies ein Rest der germanischen Totenruhe. Bis zum 30. Tage nach dem Tode lief die Trauer, die nicht durch Veränderung im Hauswesen gestört werden sollte. Vergl. auch Brunner Grundzüge S. 226.

er ein Mehr herauszugeben. Das gleiche gilt für die Annahme einer Vormundschaft über minderjährige Kinder (II, 33).

7. Derjenige, der einen Knecht vorsätzlich an Leib oder Gut verletzt um dessen Herrn willen, hat sowohl dem Herren wie dem Knechte Buße zu geben. (II, 34).

8. Wenn der Knecht das Gut seines Herren verkauft, verspielt oder versetzt, so kann der Herr Ersatz verlangen. Mit seinem eigenen Vermögen kann der Knecht schalten und walten wie er will. Wird dem Knechte Pferd oder Gut im Dienste seines Herrn „diebisch oder raublich" genommen ohne Schuld des Knechtes, so hat der Herr ihm dieses zu ersetzen. Der Herr hat dann aber auch dadurch den Anspruch des Knechtes gegen den Dritten erworben (III, 6).

Auch in anderen Rechtsquellen werden vereinzelt Bestimmungen, die auf Dienstboten Bezug haben, angetroffen.

Hieraus erhellt, daß auch im Mittelalter sich schon für das Gesinderecht eigenartige Rechtsanschauungen gebildet haben, deren Grundsätze wir auch in späteren Zeiten noch antreffen.

In der Zeit der Rezeption wurde dann nach der allgemeinen Tendenz der Zeit auch auf das Gesinderecht die Rechtsnormen der locatio c. operarum angewandt. Neben diesen haben sich aber wie auch auf anderen Gebieten des Privatrechts die deutschen Grundsätze noch lange behauptet um so mehr, als den Römern, die nahezu ausschließlich mit Sklaven wirtschafteten, ein Gesinderecht gänzlich unbekannt war.

2. Abschnitt.

Das neuzeitliche Gesinderecht bis zur Zeit der französisch-westfälischen Okkupation.

Während im Mittelalter bis zum Eindringen des römisch-kanonischen Rechtes fast ausschließlich die Rechtsprechung auf Grund des Gewohnheitsrechtes bezw. dessen Aufzeichnungen erfolgte, herrscht in der Neuzeit das Gesetzesrecht vor.

Die Rezeption des römisch-kanonischen Rechtes ist in Beginn der Neuzeit vollendet und gewinnt den einheimischen Recht immer mehr an Boden ab. Gänzlich hat allerdings das römisch-gemeine Recht die einheimischen Rechte nicht verdrängen können. Insbesondere trifft dies für Ostfriesland zu, wo in weitem Umfange einheimisches Recht galt. Der Grund findet sich darin, daß sich Ostfriesland, was bei keinem anderen Staate der Provinz Hannover in so hohem

Maße der Fall war, eines umfassenden eigenen Gesetzesrechtes erfreute; es ist dies das sog. Ostfriesische Landrecht, eine Sammlung von alten, ausschließlich einheimischen Rechten, die unter Graf Edzard I. (1491—1528) gesammelt wurden und 1515 Gesetzeskraft erhielten.

Wo das fremde Recht Lücken aufweist oder dem Volksempfinden oder der Macht der einzelnen Klassen widerspricht, setzt die Gesetzgebung ein, die als Reichs- oder Landesgesetzgebung vor sich gehen konnte.

Im Verhältnis zu den Landesgesetzen sind der Reichsgesetze nur sehr wenige. Der Grund hierfür liegt hauptsächlich in dem überaus schleppenden Gange des Gesetzgebungsapparates und in dem Erstarken der Territorialgewalt einerseits und dem Sinken der Reichsgewalt anderseits.

Auch das Privatrecht ist Gegenstand der Reichsgesetzgebung gewesen, doch hat sich das Reich auf dem Gebiete der privatrechtlichen Verhältnisse des Gesinde gesetzgeberisch bis auf den heutigen Tag nicht betätigt, schon aus dem Grunde, weil nicht nur die Rechtsanschauungen sondern auch die Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den einzelnen Teilen des Deutschen Reiches gänzlich verschieden waren und auch heute noch sind. [1])

In den hannoverschen Landen konnte die Gesetzgebung schon in Folge der Vielheit der Territorien mit selbständiger Verfassung und Verwaltung naturgemäß zunächst keine einheitliche sein. Diese selbständigen Gebiete, welche es um 1600 gab, und welche sich erst nach und nach zu einem großen Ganzen zusammenfanden, waren folgende: die Herzogtümer Calenberg, Lüneburg, Grubenhagen, die Bistümer Verden und Bremen, Osnabrück, Hildesheim, die Grafschaft Ostfriesland und die Landschaft Hadeln.

Grubenhagen kam 1617 an Lüneburg, von dem es 1685 an Calenberg abgetreten wurde. Die Herzogtümer Calenberg und Lüneburg wurden 1705 vereinigt und führten von nun an die Bezeichnung Kurfürstentum Hannover. Das Bistum Verden wurde während des 30jährigen Krieges 1644 von den Schweden besetzt. Im westfälischen Frieden wurde es ebenso wie Bremen sakularisiert und beide wurden als Herzogtümer den Schweden überlassen. Im nordischen Kriege besetzte Dänemark das Herzogtum Bremen und verkaufte es 1715 an Hannover, was 1719 von den Schweden an-

[1]) Vergl. hierüber die Abhandlung von Kähler.

erkannt wurde. Verden wurde von Schweden 1720 an Hannover abgetreten. Die Bistümer Hildesheim und Osnabrück waren bis zum Reichsdiputationshauptschluß souverän. Hildesheim wurde 1803 mit Preußen und 1813 mit Hannover vereinigt; Osnabrück kam 1802 an Hannover. Die Grafschaft Ostfriesland fiel in Folge Erbvertrages 1744 an Brandenburg-Preußen. Dieser Umstand bewirkte, daß auch in Ostfriesland das allgemeine Landrecht vom 20. März 1791 am 1. Juli 1792 eingeführt wurde, welches auch, nachdem die Grafschaft 1815 zu Hannover geschlagen war, hier neben den ostfriesischen Parlikularrechten bis zur Einführung des B. G. B. als subsidiäres Recht galt. Die Landschaft Hadeln, die ursprünglich zum Herzogtum Sachsen gehörte, fiel nach der Aechtung Heinrich des Löwen an die Herzöge von Lauenburg. Nach deren Aussterben (1689) kam es unter Sequester, bis es 1731 an Braunschweig-Lüneburg fiel.

In allen diesen Territorien setzt die Landesgesetzgebung, wie überall in Deutschland, erst nach der Reception ein. Da die gelehrten Richter das einheimische Recht nicht gebührend berücksichtigen konnten oder wollten, erwies es sich bald als notwendig, Landesgesetze zu erlassen, um dem Volksempfinden Rechnung zu tragen, daneben aber auch um vorhandene Lücken auszufüllen. Nur ausnahmsweise regeln diese Landesgesetze ein Rechtsgebiet umfassend. Diese werden, wenn sie das Privatrecht behandeln, regelrecht als „Landrecht" bezeichnet. In Hannover ist dies nur in Ostfriesland der Fall gewesen [1]). In den meisten Fällen behandeln die Landesgesetze die einzelnen Rechtsgebiete nicht umfassend, sondern geben nur einzelne Bestimmungen. Dagegen umfassen sie teilweise eine ganze Anzahl von Rechtsgebieten und tragen dann vielfach den Titel „Polizeyordnung". Diese gleichen sich vielfach unter einander und nehmen auch manches aus den Reichspolizeiordnungen auf. Neben Bestimmungen über Verfassungen und Polizei im eigentlichen Sinne enthalten sie vielfach auch Bestimmungen über Privatrecht und ähnliche Rechtsgebiete, besonders über solche, bei denen ein öffentliches Interesse mitspricht [2]). In den hannoverschen Landen sind Polizeiordnungen erlassen für Braunschweig-Lüneburg (1618), Bremen und Verden (1692), Hadeln (1597), Hildesheim (1665); sie enthalten jedoch nicht immer Gesinderecht. Bald zeigte es sich, daß diese Polizeiordnungen nicht ausreichten, oder daß sich die

1) Vgl. Seite 11.

2) Vgl. Stobbe S. 229 f.

Verhältnisse geändert hatten, und es erschienen dann als Ergänzungen Spezialgesetze. Schließlich machte sich mit Ausnahme von Ostfriesland [1]) in allen Territorien der hannoverschen Lande das Bedürfnis geltend, einzelne Rechtsgebiete umfassend zu regeln. Zu diesen Gebieten gehörte das Gesinderecht überall, und für jedes ist daher eine umfassende Gesindeordnung erlassen, die sämtlich dem 18. Jahrhundert angehören.

1) Das ostfriesische Landrecht ist bis zur Einverleibung Ostfrieslands mit Preußen gesetzlich überhaupt nicht verändert.

I. Uebersicht über die wichtigsten Gesindegesetze der hannoverschen Lande.

§ 3.

Die Regelung der Dienstbotenverhältnisse ist für Calenberg, Lüneburg, Hadeln, Bremen und Verden in sofern eine gemeinschaftliche, als sie schon vor 1732 zu den Kurfürstentum Hannover gehörten, und sie somit sämtlich der für sie ersten umfassenden Gesindeordnung von 1732 [1]) teilhaftig wurden. Dieser sind jedoch in allen Territorien andere Gesindegesetze vorausgegangen. Für Lüneburg finden sich die ersten gesinderechtlichen Bestimmungen in der Polizeiverordnung von 1618 [2]).

In den Ländern calenbergischen Teils ist die älteste Verordnung von 1654 „wegen der Lohn- Dröscher und Herren- losen Gesindes."

Verhältnismäßig frühzeitig hat die Landschaft Hadeln eigene Gesindegesetze gehabt, insbesondere sind die Löhne hier eingehend geregelt. Die ältesten Bestimmungen sind in der „Verordnung des hadlerischen Land- Gerichts und Rechtens, zu Fortsetzung und Erhaltung der ordentlichen Justition, und gleichförmigen Rechtens verfasset und puplicieret" vom 25. August 1583 enthalten. Am 12. April 1633 und am 14. April 1655 sind „Gesinde und Tagelöhner-Ordnungen" erlassen, von denen die erste ausschließlich die Lohnfrage regelt, während die zweite neben Lohntaxen auch viele andere gesinderechtliche Bestimmungen trifft.

1) Der Titel lautet: „Verordnungen, welcher Gestalt die Dienstboten gegen ihre Herrschaften und diese gegen jene sich zu verhalten haben, imgleichen von Herrenlosen Gesinde". Für Calenberg vom 17. III., für Lüneburg vom 28. III. 1732.

2) Titel: Herzog Christians von Br.-L. Polizey-Ordnung vom 6. Okt. 1618.

In Bremen-Verden ist vor Vereinigung mit Hannover auf dem Gebiete des Gesinderechts nichts geschehen; die älteste Verordnung ist 1717 erlassen.

Den Territorien, die erst später mit Hannover vereinigt sind, anlangend, erschien in Hildesheim schon 1651 „Bischof Maximilian-Heinrich Constitutio, wie es mit dem Gesinde, Dienstbotten und Tagelöhnern zu halten". Diese ist ziemlich umfassend. Die „Dienstbotenordnung" vom 21. März 1780 regelt das Gesinderecht nicht, wie man vermuten sollte erschöpfend; sie ist keine Kodifikation, sondern lediglich eine Novelle. Es scheint so, als ob die in der Constitutio von 1651 angeführten Vorschriften im Laufe der Zeit gewohnheitsrechtlich abgeändert sind, und daß die Verordnung von 1780 nur die Punkte, bei denen Unsicherheiten zu Tage getreten sind, regeln und einigen Mißverhältnissen steuern, im übrigen aber das Gewohnheitsrecht unangetastet lassen will. Jedenfalls macht das Gesinderecht, wie es dem Gesetze nach gegen Ende des 18. Jahrhundert bestand, den Eindruck des längst veralteten, und weist erhebliche Lücken auf. Den bei weiten größten Raum nehmen die Vorschriften über den Zwang zum Dienen und die Höhe des Lohnes ein.

Im allgemeinen hat das hildesheimische Gesinderecht große Aehnlichkeit mit dem hannoverschen, ja es stimmt mit diesem teilweise wörtlich überein. Der Grund hierfür liegt in der örtlichen Lage des Hochstiftes nahe der Hauptstadt Hannover.

Die Rechtsverhältnisse des Gesindes im ehemaligen Bistum Osnabrück sind denen des Kurfürstentums Hannover ebenfalls sehr ähnlich. Immerhin treten doch manche teils tiefgreifende Abweichungen auf. Auffällig ist vor allem, daß sich die osnabrückische Gesetzgebung bedeutend weniger mit dem Gesinderecht beschäftigt hat als die andern Teile der Provinz Hannover. Während in den anderen Territorien noch eine Reihe kleiner Gesindegesetze erlassen sind, sind in Osnabrück die Gesetze, die ausschließlich das Gesinderecht behandeln, mit der Gesindeverordnung von 1766, die allerdings die Materie umfassend regelt, erschöpft. Charakteristisch ist bei der Betrachtung, daß die Gesindeverordnung von 1766 dem Herrn sowohl als dem Gesinde bedeutend mehr Bewegungsfreiheiten als in den meisten anderen Territorien läßt. Die Strafen für Uebertretungen sind insbesondere für das Gesinde nicht so schwer angesetzt wie in der calenbergisch-lüneburgischen Verordnung von 1732. Man kann daraus schließen, daß der Leutemangel in dem osnabrückischen Lande nicht so fühlbar gewesen ist wie im Kurfürstentum Hannover, und daß sich

das Gesinde demzufolge wohl nicht so ungebührlich betragen hat wie dort. Im übrigen ist die Gesindeverordnung von 1766 bedeutend übersichtlicher abgefaßt als die hannoversche von 1732.

Haben die Gesinderechte der genannten Territorien manche Punkte gemeinsam, sodaß sie eine gewisse Aehnlichkeit aufweisen, so fällt diese Aehnlichkeit für das ostfriesische Gesinderecht ganz fort. Es hat sich durchaus eigenartig gebildet und war, da es im ostfriesischen Landrecht enthalten ist, schon 1515 [1]) abgeschlossen. In dieser Gestalt hat es sich nahezu 3 Jahrhunderte fast unverändert erhalten. Gesetzliche Aenderungen sind seit 1515 bis zum Erlaß der Gesindeordnung für die preußischen Staaten vom 8. November 1810 überhaupt nicht eingetreten, obwohl die Regierungen mit den Ständen verschiedentlich darüber verhandelt haben. [2]) Immerhin wird die eine oder andere Norm mit der Zeit gewohnheitsrechtlich abgeändert sein. Treten in den anderen hannoverschen Gesindegesetzen die deutschrechtlichen Grundsätze, wie sie im Sachsenspiegel enthalten sind, nur vereinzelt wieder hervor, so finden sich hier alle Normen des Sachsenspiegels wieder, teils allerdings mit Abänderungen. Das ostfriesische Landrecht ist unmittelbar aus dem deutschem Rechte entsprungen. Es kommt daher bei den Vergehen gegen den Dienstbotenvertrag auch keine Gefängnisstrafe sondern nur das deutschrechtliche Institut der Buße zur Anwendung. Das gemeine Strafrecht des Reiches wird dadurch jedoch nicht berührt.

[1]) Vergl. S. 13.
[2]) Vergl. Könnecke S. 173.

II. Die gesinderechtlichen Normen im Einzelnen.

1. Gesindedienst im Allgemeinen.

§ 4.

a. Begriff der Dienstboten und des Gesindedienstvertrages.

Eine Definition des Begriffs „Gesinde" findet sich in keinem der hier in Betracht kommenden Gesetze. Dem römisch-gemeinem Rechte als subsidärem Rechte war der Begriff des Gesindes überhaupt unbekannt. Trotzdem wird dem Richter sowohl als dem Volke geläufig gewesen sein, was als Gesinde zu betrachten ist und was nicht, auch ohne Definition. Man faßte damals unter Gesinde und Gesindevertrag dasselbe wie auch heute noch. Nach Struben [1]) ist der

[1]) Rechtliche Bedenken T. 3 Bed. 107.

Gesindevertrag „ein Konsensualvertrag, wodurch sich der eine Vertragschließende verbindlich macht, den anderen Vertragschließenden gegen einen gewissen Lohn und den erforderlichen Unterhalt an Speise und Trank auf eine bestimmte Zeit Dienste zu leisten." Daß der Dienstbote in die häusliche Gemeinschaft des Dienstherren aufgenommen wird, ist, wie auch heute noch, nicht erforderlich, wenngleich es auch damals die Regel gewesen sein wird. Zu den Dienstboten gehören auch die Lehrlinge und Gesellen der Handwerker, und Handlungsgehülfen; Lehrlinge auch dann, wenn sie keinen Lohn bekommen, sondern sogar noch Lehrgeld geben.[1]) Ob, wie Struben meint,[2]) ein Dienstbotenvertrag dann als vorliegend anzusehen ist, wenn Kinder ihren Eltern solche Dienste leisten, welche diese in Ermangelung der Kinder sich durch andere Personen würden leisten müssen, erscheint zweifelhaft. M. E. ist dies nicht der Fall. Aus keinem Gesetze geht dies hervor, auch nicht aus § 27 D. O. v. 1732.

§ 5.

b. Zwang zum Dienen.

Ein Gesindezwangsdienst im landläufigen Sinne, d. h. die Verpflichtung, dem eigenen Grund- oder Gutsherrn sich als Gesinde zu verdingen, bezw. dessen Erlaubnis einzuholen, wenn dies nicht geschehen soll, ist allen hannoverschen Territorien unbekannt. Die beschränkte persönliche Freiheit, die im Hildesheimschen, sowie in den Grafschaften Hoya und Diepholz teilweise bestand, begründete einen solchen nicht. Auch die in Ostfriesland vorhanden gewesene Leibeigenschaft, die sich von der Mutter auf die Kinder vererbte, scheint in gesinderechtlicher Beziehung ohne Einfluß gewesen zu sein, denn nirgends ist hier ein Unterschied zwischen Freien und Leibeigenen gemacht. Bedeutung hat die Leibeigenschaft hauptsächlich nur für das Erbrecht, so daß sie im wesentlichen der Eigenbehörigkeit in Hoya-Diepholz ähnlich gewesen sein wird.[3])

Alle hannoverschen Gesindegesetzgebungen mit Ausnahme der von Ostfriesland und Osnabrück üben jedoch einen gewissen Druck auf die Bevölkerung aus, daß sich diejenigen, die ihren Verhältnissen nach bestimmt und geeignet sind, sich als Gesinde zu verdingen, dies in freier Wahl der Dienstherrschaft auch wirklich tun. Für Calenberg bestimmt die Verordnung vom 10. August 1654[4]) allen als Gesinde

[1]) D. O. v. 1732. § 5; Vero. V. 24. 11. 1772. Art. 1
[2]) Recht. Bed. Teil 3 Bed. 49.
[3]) Vgl. Wittich S. 242.
[4]) Edictum wegen der Lohn-Drösher und herrenlosen Gesindes.

geeigneten Personen zu dienen und nicht „auf ihre eigene Hand zu sitzen gehen." Richter und Obrigkeit werden bei Androhung der Amtsentsetzung und Strafe angewiesen, daß sie das in ihrem Amtsbezirke befindliche herrenlose Gesinde zum Dienen anhalten und die Ungehorsamen ebenso wie deren Wirtsleute zu bestrafen, oder das herrenlose Gesinde des Orts zu verweisen. Eltern solcher Personen, die ihren Verhältnissen nach als Gesinde dienen müßten, werden im Falle, daß sie diese bei sich behalten, mit 4 Talern Geldstrafe belegt. Erlaubt ist den Eltern jedoch, so viele Kinder bei sich zu behalten, als sie zu ihrer Wirtschaft gebrauchen. Es ist dies aber keineswegs als eine Hinneigung zum unfreien Gesindevertrage aufzufassen, da den Dienstboten die Wahl des Herren stets frei steht und sie auch eine Auswanderung vorziehen können. Es ist dies Gesetz vielmehr ein Ergebnis der Leutenot auf dem Lande, die in Deutschland in der Neuzeit fast überall geherrscht hat, und die bei Erlaß dieses Gesetzes — kurz nach dem 30jährigen Kriege — besonders drückend gewesen sein wird.

Auch Hadeln übt in einer Verordnung von 1655 [1]) einen ähnlichen Druck aus und bestimmt, daß die verehelichten Einlieger sowohl, die keine Kinder haben, als auch ledige Knechte, Jungen, Weiber und Mädchen, die selbst kein eigenes Hauswerk oder Acker zu bestellen haben sondern bei anderen müssen einliegen, mit den landesüblichen Bürden und Steuern belegt „und dadurch wie auf deren Erhöhung (!) zu dienen genöthigt" werden. Verboten ist den Knechten und Mägden zur Pflug- oder Erntezeit außer Landes zu gehen und an anderen Orten zu arbeiten. [2]) Der Zweck ist bei beiden Vorschriften der gleiche wie in Calenberg, es soll das Angebot an Arbeitskräften vermehrt werden.

Durch die hannoversche Dienstbotenordnung von 1732 wurden auch diese Bestimmungen für alle Landesteile einheitlich geregelt. [3]) Herrenlose Knechte haben jetzt an solchen Orten, wo der Licent [4]) eingeführt ist, wöchentlich an die Armenkasse einen Mariengroschen und an die Obrigkeit monatlich 3 Mariengroschen, herrenlose Mägde an die Armenkasse wöchentlich 6 Pfennige und an die Behörde 2 Mariengroschen monatlich zu zahlen. Ist kein Licent errichtet,

---

[1]) Abs. 7.
[2]) Abs. 6.
[3]) D. O. Art. 28.
[4]) Die rechtliche Natur des „Licent" ließ sich nicht feststellen; wahrscheinlich war es eine von der Ortsobrigkeit generell erteilte Erlaubnis für herrenloses Gesinde, sich niederzulassen.

so erhöhen sich die wöchentlichen Beiträge für die Armenkasse auf einen Gutengroschen bezw. einen Mariengroschen und für die Obrigkeit auf monatlich 3 bezw. 2 Mariengroschen. Außerdem erhält in diesem Falle die Gemeinde noch jährlich von einem Manne 18 Mariengroschen und von einer Frau 12 Mariengroschen.

Eine Verordnung vom 18. Juli 1731 hatte schon für Bremen und Verden bestimmt, daß herrenlose Knechte unter den gleichen Verhältnissen wie oben jährlich $1^1/_2$ Taler und herrenlose Mägde 1 Taler zahlen sollten, selbst dann, wenn sie sich durch anderweitige Arbeit ernährten. Haben sie Dienste gesucht, aber keinen gefunden, so zahlen sie nur die halbe Steuer. Auch hier ist es den Eltern erlaubt, so viele Kinder bei sich zu behalten, als sie zu ihrer Wirtschaft gebrauchen, die übrigen Kinder zählen zum herrenlosen Gesinde.

Diese Beträge haben aber nicht den Charakter der Strafe an sich, sondern sind vielmehr, da es sich um regelmäßig wiederkehrende Leistungen handelt, als Steuer anzusehen, die allerdings im Interesse des Zweckes außerordentlich hoch bemessen ist.

Eine ähnliche Entwickelung wie im Hannoverschen hat auch die Behandlung der herrenlosen Dienstboten in Hildesheim durchgemacht. Wie dort, so wird auch hier das „auf eigene Hand sitzen" durch eine Verordnung von 1652 [1]) verboten, weil hierdurch nicht nur den Herrschaften die so nötigen Hilfskräfte entzogen werden, sondern weil es auch zu „Müßiggang, Hurerei, Dieberei, Mord und anderen Lastern" Veranlassung giebt. Es soll ihnen nur bei „gerechter Ursache" erlaubt sein, aber dann gehen sie auch der Vorzüge der Dienstboten verlustig. Diejenigen, die keine gerechte Ursache haben, sollen wie auch in Calenberg [2]) zum Dienen angehalten und im Weigerungsfalle ausgewiesen werden. Eine Verordnung vom 9. Mai 1765 unterwirft das herrenlose Gesinde einer Schatzung von 3 Taler jährlich und 1 Taler als „Schutztaler". Dies wird durch die G. O. von 1780 [3]) dahin abgeändert, daß die Schatzung 5 Taler beträgt und an Stelle des Schutztalers der halbe Notdienst, wöchentlich 1 Tag tritt, oder, wo ein Notdienst nicht hergebracht ist, eine Zahlung von jährlich 2 Taler 6 Mariengroschen an die Obrigkeit tritt. Die Beamten haben [4]) jährlich 4 Wochen nach

[1]) Art. 1, § 1.
[2]) Dieser Titel stimmt fast wörtlich mit der calenberger V. v. 1654 überein.
[3]) Art. 1.
[4]) G. O. v. 1680 Art. 2.

Martini eine „Visitation solcher dienstlosen Leute ex officio“ vorzunehmen und erhalten dafür ein fünftel des Geldes, was das herrenlose Gesinde zahlen soll. Hauskinder, die im Wirtschaftsbetriebe der Eltern nicht erforderlich sind, die aber ihren Verhältnissen nach zum Dienen bestimmt und geeignet sind, fallen unter das herrenlose Gesinde.[1]) Die Durchführung landesgesetzlicher Lohntaxen durch die Verordnung von 1652.[2]) Hiernach soll derjenige, der sich gegen einen höheren Lohn als den erlaubten erbietet bei einem Herrn zu dienen, der aber gegen den taxmäßigen Lohn nicht dienen will, doch zum Dienst gezwungen werden, auch mit Gefängnis und anderen Zwangsmitteln.

§ 6.

c. Abschluß des Vertrages.

Der Gesindedienstvertrag kommt durch, wenn auch stillschweigende, Einigung der Parteien zu Stande, doch ist die Gültigkeit von der Hingabe und Annahme des Mietgeldes (in Osnabrück Weinkauf, in Hadeln Gottespfennig genannt) abhängig.[3]) Im ostfriesischen Landrecht findet das Mietgeld keine Erwähnung, doch wird auch hier gewohnheitsrechtlich diese Einrichtung mit denselben Wirkungen bestanden haben. Ist das Mietgeld gegeben und angenommen, so ist der Vertrag rechtlich wirksam. Diese rechtlichen Wirkungen sind verschiedener Art. Hat sich jemand bei zwei Herrschaften vermietet und von beiden Mietgeld genommen, so hat regelrecht der den Vorzug, der zuerst Mietgeld gegeben hat. In Hannover ist der zweiten Herrschaft das Mietgeld zurückzuerstatten[4]) und ein Ersatzmann zu stellen oder ein halbjähriger Lohn zu erstatten. In Osnabrück hat der Dienstbote der zweiten Herrschaft das Mietgeld dreifach zu erstatten und darf auch für die Folgezeit nicht bei ihr dienen.[5])

Nach hildesheimischem Rechte muß der Dienstbote bei Doppelmiete entweder einen geeigneten Ersatzmann stellen oder Schadenersatz leisten.[6])

---

1) Deklaration vom 18. Januar 1781.
2) Art. 6. § 11.
3) Für Calenberg-Lüneburg: Polz.-V. v. 1618 K. 45, § 8; D. O. § 7.
Hildesheim: Vero. von 1652 Art. 1, § 2.
Hadeln: Vero. v. 1583 Tit. 20, Vero. v. 1655 Abs. 3.
Osnabrück: D. O. v. 1766 Art. 4.
4) D. O. Art. 8.
5) D. O. v. 1766 Art. 5.
6) Vero. v. 1652 Art. 1 § 2.

In Ostfriesland haben Dienstboten, die nach Vertragsabschluß ihren Dienst nicht antreten wollen, dem Herrn den Betrag eines Lohnes zu zahlen; bleiben sie jedoch bei ihrem alten Herrn, so ermäßigt sich diese Strafsumme auf die Hälfte.[1])

Vor Einführung der hannoverschen Gesindeordnung galt im Lande Hadeln eine andere Regel. Hatte ein Dienstbote das Mietgeld angenommen und wollte seinen Dienst nicht antreten, so mußte er den Herrn den halben zugesagten Lohn erstatten.[2]) Hatten sie sich verdingt, wollten aber nachher bei ihrer alten Herrschaft bleiben, so waren sie verpflichtet, bei Strafe von 60 Mark ihren neuen Dienst anzutreten.[3]) Im Gegensatz zu allen anderen Rechtsgebieten hatte bei einer doppelten Vermietung hier die zweite Herrschaft den Vorzug; der ersten Herrschaft hatte der Dienstbote als Buße einen halben Dienstlohn zu entrichten.

Ueber die Höhe des Mietgeldes giebt die hannoversche Dienstboten-Ordnung von 1732[4]) einige Bestimmungen. Sie soll sich nach dem Ortsgebrauch richten, doch ist als Maximum 24 Mariengroschen festgesetzt. Auf dem Lande scheint ein Betrag von 6 bis 12 Mariengroschen üblich gewesen zu sein. Die Gesetze in den anderen Territorien sagen nichts über die Höhe des Mietgeldes, es wird sich auch hier nach Ortsgebrauch gerichtet haben.

Ausdrücklich bestimmt noch die hannoversche Gesindeordnung von 1732,[5]) daß zur Gültigkeit des Vertrages erforderlich ist, daß sich Herr und Dienstbote überhaupt durch Vertrag verpflichten können. Hauskinder und Personen, die unter Vormundschaft stehen, bedürfen,[6]) um sich als Dienstboten zu vermieten, für das erste Mal deren schriftliche Einwilligung. Für alle folgenden ist dies nicht erforderlich.

2. Beginn und Ende des Dienstvertrages.

§ 7.

a) Dauer.

Im Kurfürstentum Hannover richtet sich die Dauer in erster Linie nach den Abmachungen der Parteien. Liegen solche Vereinbarungen nicht vor, so beträgt die Dauer des Dienstverhältnisses nach der Verordnung von 1642 ein halbes Jahr. Die G. O. hat

1) O. L. R. II, 282.
2) Vero. v. 1583 Tit. 20; V. v. 1655 Abs. 3.
3) Vero. v. 1655 Abs. 3, Abs. 5.
4) Art. 24.
5) Art. 4 und 5.
6) Art. 5.

als Dauer der Miete bei weiblichen Dienstboten in der Stadt mindestens ein halbes Jahr, auf dem Lande ein Jahr, bei männlichem Gesinde überall ein Jahr angesetzt.[1]) Ist eine Kündigung auf den Schluß dieser Zeiträume nicht erfolgt, so verlängert sich die Dienstzeit überall um denselben Zeitraum.

Die hadelnsche Verordnung von 1597[2]) schrieb eine bestimmte Dauer nur den Mägden vor; sie mußten sich auf mindestens ein halbes Jahr vermieten. Für männliche Dienstboten setzte das Gesetz keine Mindestzeit fest, doch geht aus den Lohntaxen hervor,[3]) daß für diese die Dienstzeit regelrecht von Gregorii bis Viti, von Viti bis Allerheiligen und von Allerheiligen bis Gregorii gewesen sind, obwohl der Gesetzgeber bedauert, daß die Knechte sich nur auf so kurze Zeit vermieten; er erklärt jedoch, daß dies nicht zu ändern sei. Demnach scheint das Gesinde im Hadelner Lande auffallend häufig gewechselt zu haben.

Für Hildesheim beträgt die Dienstzeit bei landwirtschaftlichem Gesinde ein Jahr[4]), doch darf es ausnahmsweise auch für kürzere Zeit gemietet werden. Bei nichtlandwirtschaftlichem Gesinde entscheidet Ortsgebrauch.

Auf unbestimmte Zeit wird der Gesindevertrag, wenn nicht besondere vertragliche Vereinbarungen vorliegen, in Osnabrück geschlossen,[5]) mit der Maßgabe, daß derselbe nach Ablauf eines Jahres stillschweigend verlängert wird, wenn von keiner Seite eine Kündigung erfolgt ist.

Das ostfriesische Landrecht schweigt über die Dauer des Gesindedienstvertrages; auch hier wird Brauch und Herkommen entschieden haben. Wahrscheinlich wird die Dauer ein Jahr betragen mit denselben Maßgaben wie in Osnabrück.[6])

§ 8.

b. Dienstantritt.

Der Dienstantritt hat, mit Ausnahme von Osnabrück, nur dort eine gesetzliche Regelung gefunden, wo auch die Dauer gesetzlich festgelegt ist, nämlich im Kurfürstentum Hannover und in Hildesheim.

In Hannover richtet sich auch der Dienstantritt zunächst nach den Vereinbarungen zwischen Brotherr und Dienstboten.

1) D. O. v. 1732 § 3.
2) Vero. v. 1597 Art. 23.
3) Vero. v. 1597 Art. 23, Vero. v. 1633.
4) Vero. v. 1652 Art. 1, § 1.
5) D. O. von 1766 Art. 1.
6) Das läßt sich aus O. L. R. I, 94 in V. mit II, 284 schließen.

Mangels besonderer Abmachungen ist der Zeitpunkt des Dienstantritts der zweite oder dritte Tag nach Ostern, Johannis, Michaelis oder Weihnachten.[1]) Ist der Dienstbote aus einem triftigen Grunde, wie Krankheit oder Verheiratung[2]), verhindert, seinen Dienst zu der ordnungsmäßigen Zeit anzutreten, so hat er seinem Herrn unverzüglich Nachricht zu geben. Der Herr hat dann die Wahl sich entweder selbst nach einem anderen umzusehen oder den Dienstboten für einen geeigneten Ersatz sorgen zu lassen. Weigert sich der Dienstbote böswillig, den Dienst anzutreten, so können geeignete Zwangsmittel angewendet werden, auch tritt in solchen Fällen schwere Gefängnisstrafe ein.

Die Verordnung von 1652[3]) bestimmt für Hildesheim, daß die landwirtschaftlichen Dienstboten ihren Dienst Martini anzutreten haben. Durch die Dienstbotenordnung von 1780[4]) ist der Antrittstermin auf acht Tage nach Martini festgesetzt. Treten die Dienstboten ihren Dienst nicht an, so wird ihnen auf Antrag des Herrn ein obrigkeitlicher Befehl erteilt, den Dienst anzutreten. Kommen sie dem Befehle nicht innerhalb drei Tagen nach, so fallen sie unter den Begriff des herrenlosen Gesindes und haben deren Gebühren zu zahlen.

Osnabrück benennt in der Ges.-Verordn. von 1766 den Donnerstag der ersten vollen Woche nach Ostern und Michaelis als Antrittstermin.

Die übrigen Lande überlassen ebenso wie die Dauer, so auch den Dienstantritt dem Herkommen oder den Vereinbarungen der Parteien.

§ 9.

c. Beendigung des Gesindedienstvertrages.

Kündigung.

Ist das Gesinde nur für eine bestimmte Zeit gedungen, so endet Gesindeverhältnis mit Ablauf dieser Zeit.[5]) Die hannoversche Gesindeordnung von 1732 präsumiert jedoch, wenn der Dienstbote wirklich in Dienst getreten ist, daß die Dienstzeit stillschweigend verlängert ist, falls nicht eine Kündigung von einer Seite vorliegt.[6]) Diese muß nach der Verordnung von 1642 sechs Wochen

1) Dienstboteno. v. 1732, Art. 7.
2) Vgl. S. 22.
3) Vero. v. 1652, Art. 1, § 1.
4) Vero. v. 1780, Art. 1.
5) Art. 7 und 11.
6) Art. 3.

vor Ablauf der Dienstzeit, nach der G. O. ein Vierteljahr und 14 Tage vor den vier Wechselterminen (S. 18) erfolgen.

Ueber den Tag der Dienstentlassung hatte die Taxordnung für Bremen-Verden vom 11. April 1731 noch bestimmt, daß das Gesinde nur dann zu entlassen sei, wenn es auch den Tag seiner Dienstzeit ausgehalten hatte, um zu vermeiden, daß das Gesinde auf Kosten der Herrschaft zwei oder drei Tage Ferien machte.

Im Lande Hadeln ist die Kündigungszeit auf ein Vierteljahr mindestens aber auf zwei Monate vor den regelmäßigen Wechselterminen [1]) festgesetzt. [2])

Ebenso ist in Hildesheim ein Vierteljahr vorher zu kündigen. [3])

Für Osnabrück schreibt die Gesindeordnung von 1766 vor, daß Kündigungs- und Ziehzeiten halbjährig sind, [4]) und zwar muß der Winterdienst in der Zeit von acht Tage vor bis acht Tage nach Mittesommer, der Sommerdienst acht Tage vor bis acht Tage nach Weihnachten gekündigt werden. Alle Dienstverträge, die ein Dienstbote der bei einem Anderen im Dienst steht, vor dieser Kündigungszeit abgeschlossen hat, selbst wenn tatsächlich schon vorher eine Kündigung stattgefunden hat, sind ungültig. [5]) Der Dienstaustritt selbst hat am Dienstage in der zweiten vollen Woche nach Ostern bezw. Michaelis, der Dienstantritt am Donnerstag derselben Woche zu erfolgen. [6])

Das ostfriesische Landrecht giebt keine besondere Vorschriften über Kündigung, es wird hier das Herkommen bestimmend gewesen sein.

Außergewöhnliche Dienstendigungsgründe.

Ueber die Frage, welchen Einfluß der Tod des Herrn oder des Dienstboten auf den Gesindedienstvertrag ausübt, giebt nur das ostfriesische Landrecht eine Bestimmung: Der Tod des Herrn beendet das Dienstverhältnis nicht. [7]) Im übrigen wird dieser Punkt von keinem der in Frage kommenden Gesetze erwähnt. Es greift hier das subsidäre Recht ein.

---

1) Vgl. S. 16 und 17.
2) Vero. v. 1655 Abs. 4.
3) Vero. v. 1652 Art. 1, § 4.
4) Vero. v. 1766 Art. 1.
5) Vero. v. 1766 Art. 3.
6) Vero. v. 1766 Art. 6.
7) O. L. R. II, 186.

Dagegen kann in sämtlichen Territorien das Dienstbotenverhältnis vor Ablauf der Zeit beendigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Für das Kurfürstentum Hannover ist dem Herrn das Recht, sein Gesinde vorzeitig zu entlassen, ausdrücklich eingeräumt, wenn der Dienstbote die Geschäfte, zu denen er sich verdungen hat, „nicht versteht".[1] Im übrigen ergiebt sich dies Recht des Herrn aus Art. 22 der D. O. v. 1732, wo die Herrschaften „angewiesen" werden, ihr Gesinde „ohne erhebliche Ursache vor der Zeit nicht abzuschaffen." Auch nach der Polizeiverordnung von 1618[2] sind die Dienstherren nicht befugt, ihr Gesinde „ohne erhebliche redliche ursachen ab zuschaffen." In Hadeln stand dies Recht den Herren ausdrücklich zu.[3]

Die Verordnung von 1766[4] giebt in Osnabruck den Herrschaften ein Recht einen Dienstboten außer der Zeit zu entlassen „wegen überführter Untreue, borgen auf der Herrschaft Namen, nachtliches unerlaubtes Auslaufen, beständige Ergebenheit zum Trunke, Betrug, Hausdieberey und anderen dergleichen erheblichen und in der Tat begründeten Ursachen." Auch das ostfriesische Landrecht[5] billigt die vorzeitige Entlassung des Dienstboten bei „erheblicher Ursache," und für Hildesheim geht es aus Art. 1 § 4, 5 der Verordnung von 1652 hervor. Wenngleich die Entlassungsgründe in den einzelnen Territorien geringe Unterschiede aufgewiesen haben mögen, so sind sie doch im Großen und Ganzen gleichartig.

Beispielsweise sollen verschiedene Gründe aufgezählt werden, die bei Herrschaften nach der hannoverschen Gesindeordnung von 1732 zur Entlassung berechtigen.

Als solche Gründe haben zu gelten:

a. Wenn der Dienstbote sich einer Untreue gegen die Dienstherrschaft schuldig gemacht hat.[6]
b. Wenn sie sich „vollaufen oder in ihrer Herrschaft Wohnung sich schelten oder schlagen."[7]
c. Wenn die Dienstboten mit Feuer oder Licht unvorsichtig umgehen.[8]

[1] D. O. v. 1732 Art. 2.
[2] Kap. 45 § 6.
[3] Vero. v. 1583 Tit. 20, Vero. v. 1655 Abs. 3.
[4] Art. 11.
[5] II, 284, 285.
[6] A. 1.
[7] A. 16.
[8] A. 17.

d. Wenn weibliche Dienstboten unehelich schwanger werden.[1])

e. Wenn sich das Gesinde gegen die Herrschaft durch Schmähreden, Schimpfworte oder Tätlichkeiten vergangen hat.[2])

f. Falls ein Dienstbote das Nebengesinde zur Widersetzlichkeit verleitet, oder sich mit denselben gegen die Herrschaft verbindet.[3])

g. Bei Ungehorsam.[4])

Die Reihe der Entlassungsgründe ist hiermit aber keineswegs erschöpft, insbesondere lassen sich aus dem Art. 1, daß sich das Gesinde gegen die Herrschaft „jederzeit getreu, gehorsam und unverdrossen bezeigen und sich allstets nüchtern, ehrbar und züchtig aufführen" soll, noch eine erhebliche Anzahl herleiten. Das Recht des Herrn, seinen Dienstboten sofort zu entlassen scheint demnach wenigstens in Hannover außerordentlich weit gegangen zu sein.

Entläßt die Herrschaft einen Dienstboten vor Ablauf der Zeit ohne stichhaltigen Grund, so hat sie ihm nach hannoverschen, hildesheimischen und ostfriesischem Rechte Kost und Lohn für die übrige Zeit zu geben.[5]) Der deutschrechtliche Grundsatz des Sachsenspiegels (vergl. S. 5) findet sich also hier wieder. Rückständiger Lohn ist nach deutschem Reichsrecht überall auf Verlangen des Dienstboten mit 5% jährlich zu verzinsen.[6])

In gleicher Weise steht aber auch den Dienstboten in allen Territorien das Recht zu, den Dienst ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu verlassen, wenn sich die Herrschaft grobe Verstöße gegen die Vertragspflichten zu Schulden kommen läßt.[7])

Nach hannoverschem Rechte sind als solche Dienstaustrittsgründe nach der Gesindeordnung von 1732 anzusehen[8]):

a. Wenn den Dienstboten nicht genügend, nicht gar gekochte oder nicht die ortsübliche Kost gewährt wird.

b. Wenn die Herrschaft Lohn oder Naturalien nicht ordnungsmäßig reicht.

c. Wenn den Dienstboten unerlaubte Handlungen zugemutet werden.

d. Grobe Mißhandlung.

---

[1]) A. 1.

[2]) A. 14.

[3]) D. O. v. 1732 Art. 22. Pol. O. v. 1618 Kap. 45 § 8. O. L. R. II, 285.

[4]) Deputationsabschied v. 1600 § 139.

[5]) Hannover D. O. v. 1732 Art. 2. Hadeln Vero. v. 1583 Tit. 10, Vero. v. 1655 Abs. 3. Hildesheim Vero. v. 1652 Art. 1 §§ 4, 5. Ostfriesland O. L. R. II, 284, 285.

[6]) Art. 22

In den anderen Territorien sind die Austrittsgründe nicht einzeln erwähnt; sie sprechen meist nur „von begründeter Ursache," doch werden sie sich im allgemeinen mit den hannoverschen decken.

Die hannoversche Dienstbotenordnung von 1732 bestimmt in Uebereinstimmung mit der hildesheimischen Verordnung von 1651 [4]) hierbei jedoch,[1]) daß ein Dienstbote, wenn er begründete Ursache hat, sich über seinen Herrn zu beschweren, den Dienst nicht eigenmächtig verlassen, sondern die Entscheidung der Obrigkeit herbeiführen soll, ob ihm die Fortsetzung des Vertrages noch zugemutet werden kann. Verläßt ein Dienstbote den Dienst ohne obrigkeitliche Genehmigung, so kann er auf Antrag des Herrn zwangsweise zurückgeführt werden.

Nach dem Rechte des Sachsenspiegels [2]) konnte ein Dienstbote im Falle seiner Verheiratung den Dienst ohne Kündigung verlassen. Dieser Grundsatz findet sich in der Neuzeit nicht überall wieder, und in den hier in Frage kommenden Territorien dann nur mit Einschränkungen.

Die hannoversche Verordnung von 1732 [3]) giebt den Dienstboten das Recht im Falle der Verheiratung, oder „sonst bevorstehenden Glücks" den Dienst vorzeitig zu verlassen. Der Gedanke ist hier weiter ausgebaut. Zu Gunsten des Dienstherrn dahin, daß der Dienstbote, in gleicher Weise wie beim Dienstantritt, dem Herrn in einem solchen Falle so zeitig Anzeige erstatten muß, daß der Dienstherr sich nach Ersatz umsehen kann. Der Dienstherr kann aber auch hier den Dienstboten selbst für Ersatz sorgen lassen. Eine Erweiterung des Grundsatzes des Sachsenspiegels zu Gunsten des Gesindes ist dahin getroffen, daß nicht nur Heirat sondern auch jeder andere Glücksumstand, der die wirtschaftliche Lage des Dienstboten zu verbessern vermag und durch Aushaltung des Dienstverhältnisses vereitelt würde, einen Dienstaufgabegrund giebt.

Nach osnabrückschem [5]) Rechte darf ein Dienstbote, wenn er sich verheiratet, seinen Dienst, abgesehen von gütlicher Einigung, ohne Kündigung nur verlassen, wenn er „eine andere anständige Person an seinen Platz stellt." Die „anderen Glücksumstände," die in Hannover der Heirat gleichgestellt sind, fallen hier fort.

Das ostfriesische Landrecht macht einen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Dienstboten. Verheiratet sich

1) Art. 11.
2) Vergl. S. 5.
3) Art. 7.
4) Art. 1, § 4.
5) Vero. v. 1766 Art. 12.

eine Dienstmagd, so endet damit das Dienstverhältnis, aber hat sie ungefähr die halbe Dienstzeit ausgedient, so muß sie die Zeit ausdienen oder Ersatz stellen. [1])

Ein männlicher Dienstbote wird nicht seines Vertrages durch Heirat ledig, wenn er nicht einen vollen Lohn als Buße zahlen will, doch muß ihm die Herrschaft drei Tage Urlaub geben zur Hochzeit. Der Lohn kann dann verhältnismäßig gekürzt werden.

Die Gesetzgebungen von Hadeln und Hildesheim geben hierüber keine Bestimmungen, doch ist es wahrscheinlich, daß hier Verheiratung gewohnheitsrechtlich als „erhebliche Ursache" angesehen worden ist.

In jedem Falle, wo der Dienst freiwillig aufgegeben wird, verzichtet der Dienstbote auf die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Herrschaft aus dem Vertrage und kann seinen Lohn nur soweit fordern, als er tatsächlich gedient hat.

Ueber die privatrechtlichen Folgen der böswilligen Dienstaufgabe seitens des Gesindes sind Sondervorschriften in Hannover, Hadeln, Hildesheim und Ostfriesland vorhanden.

In Hannover hatte der Dienstbote in diesem Falle für jeden Schaden, der seinem Herrn durch die Aufgabe des Dienstes entstand, zu ersetzen. [2]) Daneben hatte er, wie in sämtlichen anderen Gebieten, die Verpflichtung, den Dienst auf Verlangen der Herrschaft wieder aufzunehmen; außerdem verliert er ebenso wie in Hildesheim[3]) seinen Anspruch auf den bereits verdienten Lohn.

Nach der Verordnung von 1583 [4]) hatte in Hadeln das entlaufene Gesinde einen Anspruch auf Lohn für die bis dahin abgediente Zeit, doch mußten sie dem Herrn einen vollen Lohn als Buße geben. Die Gesindeordnung von 1655 [5]) änderte dies dahin ab, daß der Dienstbote nur seines Lohnes verlustig ging. Aehnlich liegen die Verhältnisse in Ostfriesland. Verläßt der Dienstbote seinen Dienst vor der Zeit, ohne begründete Ursache oder Einwilligung des Herrn, so hat er keinen Anspruch auf Lohn für die Zeit, die er schon gedient hat. [6]) Will die Herrschaft ihn wieder in Dienst nehmen, so muß er weiter dienen und bekommt dann seinen Lohn verhältnismäßig für die Folgezeit. Anderseits braucht der Herr ihn nicht wieder anzunehmen.

1) II 283.
2) Vero. v. 1732 Art. 7.
3) Vero. v. 1651 Art. 1, § 4.
4) Tit. 20.
5) Abs. 3.
6) O. L. R. II, 285.

3. Die aus dem Gesindedienstvertrage entspringenden Rechte und Pflichten.

§ 10.

a. Kost und Lohn.

Das Entgelt des Gesindes für seine Dienste besteht in Kost und Lohn. Ueber die Kost bestehen nur in Hannover und Osnabrück einige gesetzliche Bestimmungen.

Die hannoversche Dienstbotenordnung von 1732 schreibt den Herrschaften vor, [1]) daß die Kost reichlich, ortsüblich und gar gekocht sein muß. Aehnlich drückt sich die osnabrückische Dienstbotenordnung von 1766 aus; [2]) sie hat ihr Gesinde „im Essen und Trinken so zu halten, daß darüber keine begründeten Klagen entstehen."

Alle hier in Betracht kommenden Territorien haben dagegen die Lohnfrage ausführlich geregelt. Aus den Lohngesetzen der meisten Staaten geht hervor, daß das Gesinde es nicht an Versuchen hat fehlen lassen seinen Lohn zu steigern. Die Gesetze, welche die Lohnforderungen beschränken sollen, sind außerordentlich zahlreich, und doch scheint das Gesinde es immer verstanden zu haben diese Gesetze zu umgehen und beim Vertragsabschlusse sich Vorteile versprechen zu lassen, die eben so gut wie bar Geld waren. Daß dies überhaupt möglich war, beweist, daß auch damals schon ein Mangel an landwirtschaftlichen Hilfskräften war, da alle Verordnungen die städtischen Dienstboten und die Gesellen und Lehrlinge der Handwerker nicht treffen. Bekam das Gesinde bei der Herrschaft nicht, was es verlangte, so ging es einfach ein Haus weiter und bekam dort, was es verlangte.

Auf dem Lande besteht der Lohn meistens in barem Gelde und in Naturalien; in den Städten wird ausschließlich Barlohn die Regel gewesen sein.

Für die Braunschweig-Lüneburgischen Lande befiehlt die Polizei-Verordnung von 1618 dem Gesinde ihre Herrschaften mit dem Lohne nicht zu „übersetzen," sondern „an ihrem ziem- erträglichen Lohne ersättigen zu lassen." [3]) Sie dürfen nicht vereinbaren, daß sie auf des Herrn Grundbesitz für sich Korn, Buchweizen oder Lein säen, oder daß sie für sich Vieh mit dem Futter der Herrschaft aufziehen. Wo dies bislang üblich war, soll es in Zukunft aufhören. [4])

---

[1]) Art. 22.
[2]) Art. 13.
[3]) P. O. Kap. 45 § 1.
[4]) P. O. Kap. 45 § 5.

Eine Ausnahme bilden die Schäfer und Imkerknechte, die aber dafür „den Viehschatz“ [1]) zu zahlen haben. Erlaubt ist hier jedoch, daß sie Schuhe, Kleider und Leinwand erhalten, [2]) daß ihnen außerdem statt baren Geldes ausgedroschenes Korn gegeben wird. Dies ändert sich mit der Zeit.

In Calenberg setzt eine Verordnung vom 10. Februar 1700 ausdrücklich fest, daß der Lohn in barem Gelde zu bestehen hat, und daß die Dienstboten auf dem Lande kein Korn oder sonstige Vergünstigungen verlangen dürfen. Die Verordnung von 1654 verbietet den Lohndreschern, die für das Dreschen einen Anteil an dem gedroschenen Korn erhalten, ihren Himpten [3]) aufzuhäufen und die Himpten der Herrschaften nur gestrichen voll zu machen. Trotzdem war es schon 1709 [4]) wieder erforderlich nochmals auf diese Bestimmung hinzuweisen.

Ein anderes Mittel, zu gesteigerten Löhnen zu kommen, bestand darin, daß das Gesinde sich „auf eigene Hand setzte,“ [5]) und sich nur auf eine bestimmte kurze Zeit im Jahre, etwa zur Ernte, oder wenn sonst gesteigerte Arbeitskräfte erforderlich waren, vermietete und als Entgeld hierfür den Lohn eines ganzen Jahres forderte und erhielt. Auch dies wird für Lüneburg durch die Verordnung von 1642, für Calenberg durch Verordnung von 1654 verboten. Das Arbeiten während eines Teiles des Jahres ist überhaupt nur Eheleuten, die Kinder haben, und Witwen erlaubt; sie bekommen dann aber auch nur verhältnismäßigen Lohn.

Die D. O. von 1732 weist nochmals auf alle diese Bestimmungen hin [6]) und verbietet ausdrücklich das Geben von Schuhen und Leinen; erlaubt ist nunmehr nur noch neben dem Barlohn das Liefern von Kleidern. In Lüneburg wird das Geben von Leinen und Schuhen durch die Dienstbotenordnung von 1642 verboten. [7]) Unberührt durch alle diese Gesetze bleiben nur die Weihnachtsgeschenke. Jahrmarktsgeschenke, sowie „Pfingst-Fastnachts-Wochenzechen“ [8]) werden ebenfalls durch die D. O. von 1642 verboten.

---

[1]) Die rechtliche Natur des „Viehschatzes“ ließ sich nicht näher feststellen.
[2]) P. O. Kap. 45 § 3.
[3]) Hohlmaß für landwirtschaftliche Erzeugnisse, etwa 30 l.; er enthielt 6 Metzen. Der Himpten war noch im Anfange dieses Jahrhunderts bei der Landbevölkerung im Hannoverschen ganz allgemein gebräuchlich.
[4]) Verordnung vom 1. März 1709.
[5]) Vergl. S. 13.
[6]) A. 25.
[7]) Constitutio, wie es künftig mit dem Gesinde, Dienstboten und Tagelöhnern gehalten werden soll vom 30. März 1642.
[8]) Von der Herrschaft zu bestimmten Zeiten veranstaltete Trinkgelage.

Ueber die Höhe des Lohnes drücken sich nicht alle Verordnungen bestimmt aus. Es mag eine absolute Festsetzung auch teilweise schwierig gewesen sein, da örtliche Verhältnisse ihre Verschiedenheiten bedingt haben werden. Die Taxordnung von 1621 [1]) bestimmt für Lüneburg, daß die Dienstboten nicht mehr verlangen können, als sie 20, 30 und 40 Jahre vorher bekommen haben würden. Die Verordnung von 1642 überläßt die Festsetzung der Höhe des Lohnes den Vereinbarungen der Parteien, doch soll er, wenn die Dienstboten besonders schwer arbeiten müssen, bei einem Großknechte 14 Taler, bei einem Mittelknechte 12 Taler und bei einem Jungen 7 Taler nicht überschreiten. Kommt keine besonders schwere Arbeit vor, dann sind die Höchstlöhne 12, 9 bezw. 6 Taler. Ebenso unbestimmt wie die P. O. von 1618 drückt sich die G. O. von 1732 aus [2]), hier soll das Gesinde an Lohn erhalten, was vor drei Jahren regelrecht als Lohn gegeben war.

Die Herzogtümer Bremen und Verden erhielten zuerst von der schwedischen Regierung am 3. Juli 1680, dann von der hannoverschen Regierung am 11. April 1731 eine ausführliche Taxordnung erlassen. Nach der letzteren werden die beiden Herzogtümer in nicht weniger als 14 Bezirke eingeteilt, die alle ihre besondere Taxe haben. Die Höhe der Löhne ist bei den einzelnen Bezirken verschieden; innerhalb jedes Bezirkes jedoch fest bestimmt. Nach dieser Taxordnung erhält ein Groß- oder Bauknecht 8 bis 13 Rthlr.; Jungen 3 bis 6 Rthr. 24 Lss.; Mägde 4 bis 7 Rthlr.; Köchinnen 7 bis 8 Rthlr. Naturalien sind stets auf den zu empfangenden Lohn zu kürzen. Diese Taxen sind durch die Gesindeverordnung von 1732 durch Art. 24 aufrecht erhalten.

Hadeln hatte ebenfalls schon früher Taxen für die Gesindelöhne aufgestellt, die ebenfalls durch Art. 24 der Gesindeverordnung von 1732 in Kraft blieben. Hier geht der Lohn bei Mägden für das Winterhalbjahr bis zu 2 M. 8 ßl., für das Sommerhalbjahr bis zu 5 M. je nach der Art der Beschäftigung, [3]) dazu kommt Leinen und Schuhe nach Vereinbarung. Männliche Dienstboten erhalten für die Zeit von Allerheiligen bis Gregorii und von Gregorii bis Viti je 9 M., von Viti bis Allerheiligen 24 M. [4]) Als Strafe

---

[1]) § 75.
[2]) Art. 24.
[3]) Vero. v. 1597 Art. 25.
[4]) Vero. v. 1633 und Vero. v. 1655.

für diejenigen, die mehr geben sind 60 Mk. angesetzt.[1]) Korn auf dem Felde zu geben und Vieh aufzufüttern war auch hier verboten.

Sehr eingehend hat sich auch Hildesheim in zahlreichen Gesetzen mit der Lohnfrage beschäftigt und ebenso wie Hannover die übermäßige Steigerung des Lohnes durch allerlei Nebenabreden eindämmen wollen. Diese Lohngesetze haben auffallende Ähnlichkeit mit den calenbergischen, nur sind hier die Bestimmungen noch schärfer. Nach der Verordnung von 1652 soll den Dienstboten nur Geld als Lohn gegeben werden, dagegen keine Leinwand, Schuhe, Stiefel, Korn im Felde, kein Vieh und kein Land zum Leinen-Säen, auch nicht das geringste.[2]) Die Polizeiordnung vom 20. X. 1665[3]) wiederholt nochmals, daß den Tagelöhnern kein Land zum Säen, wenn auch gegen geringes Entgelt gegeben wird. Eine Ausnahme machen auch hier die Schäfer und die Imkerknechte, die am Ertrage beteiligt sein dürfen gegen Erlegung der Schatzung.[a]) In gewissen Grenzen können auch nach genau festgesetzten Regeln den Mägden Naturalien statt des Lohnes gegeben werden.[4])

Hat die Herrschaft mehr Lohn versprochen als erlaubt ist, so braucht sie doch nur den taxmäßigen Lohn zu zahlen.[5]) Die Lohntaxe ist genau festgesetzt.[6]) Ein Großknecht bekommt 15 Taler, ein Mittelknecht 12 Taler, ein Kleinknecht 10 Taler und ein Jungknecht 5 Taler. Eine Magd bekommt 6 Taler,[7]) oder wenn sie 10 Ellen flachsenes und 10 Ellen hedenes Leinen, 3 Paar Schuhe oder Stiefel oder das hierfür nach der Taxe festgesetzte Geld erhält außerdem noch 6 Flor. Eine „Küchin oder Meyersche" bekommt eine Schürze und 1 Flor bis 1 Taler mehr. Eine Kleinmagd oder Kindermagd erhält 4 Thaler oder die Naturalien und 3 Flor. Kann der Herr sein Gesinde billiger bekommen, so bleibt es dabei.[8]) Hat sich das Gesinde nur für kurze Zeit (Saat- oder Erntezeit) vermietet, so darf es nicht mehr als das doppelte des Lohnes „pro rata temporis" fordern und erhalten.[9]) Tagelöhner erhalten, wenn sie selbst für ihre Verpflegung sorgen, 4 bis 6 Mariengroschen,

---

1) Vero. v. 1655 Abs. 8.
2) Art. II. § 2.
3) Art. 91.
a) Vgl. die Fußnote 1 auf S. 25.
4) S. weiter unten.
5) Vero. v. 1652 Art. 6 § 10.
6) Vero. v. 1652 Art. 2 § 1.
7) Vero. v. 1652 Art. 2 § 4.
8) Vero. v. 1652 Art. 2 § 6.
9) Vero. v. 1652 Art. 4 § 8.

sonst 2 bis 4 Mariengroschen.[1]) Bezüglich der Lohndrescher gilt dasselbe wie in Calenberg,[2]) sie bekommen in der Erntezeit den 18. bis 20., außer der Erntezeit den 20. bis 24. Himpten. Außer diesen Sätzen und der Kost darf nichts gegeben werden, ausdrücklich sind Jahrmarktsgelder, Fastnachts-, Pfingst- und Wochenzechen hier ebenfalls verboten.[3])

Auch in Osnabrück waren bezüglich der Höhe des Lohnes in den Jahren 1608 und 1702 Verordnungen erlassen, die aber durch Verordnung von 1704 wieder aufgehoben sind; wahrscheinlich weil sie sich erübrigten, da der unten angeführte Modus, die Höhe des Lohnes zu regeln, schon in Uebung gekommen war. Die Gesindeverordnung von 1766 schreibt statt aller Taxen vor:[4])

„Daß in jedem Kirchspiele alle und jeder, welche zur Bauernsprache kommen, sich vor der nächsten Aufkündigungszeit auf dem Bauermal versammeln, daselbst ein sicheres, bei dem Antritt des Dienstes, allein stattfindendes Mietgeld, und ein gewisses Lohn, es sei an Geld oder Naturalien einmütig oder durch die Mehrheit der Stimmen festsetzen; was sie solchergestalt beschlossen, durch die Vögte zu einem besonderen Protokoll dem Amte anzeigen, alle Herren und Frauen aber, nach erfolgter Bestätigung oder Ermäßigung, wobey die Beamten insbesondere auf die benachbarten Kirchspiele und Länder zu sehen haben, sich danach richten und diesen Schluß auf keine Weise, es sei im Mietgelde oder Lohn, durch Versprechungen oder durch Versicherungen besserer Bedingungen übersteigen."

Alle Kirchspieleinwohner haben die Pflicht sich hiernach zu richten,[5]) und alle Uebertreter dieses Beschlusses als Störer der öffentlichen Ruhe dem Amte zur Bestrafung anzuzeigen.[6]) Daneben ist es jedoch erlaubt, wenn die Dienstboten schon im Dienste stehen, den Dienstlohn eine Woche vor dem Kündigungstermine nach Maßgabe der Arbeitsleistung der Dienstboten, sowie den Lebensmittelpreisen vertraglich anderweitig zu vereinbaren.[7])

Das ostfriesische Landrecht bestimmt, daß der Lohn in barem Gelde gegeben werden muß.[8]) Tagelöhner müssen täglich

1) Vero. v. 1652 Art. 3.
2) Vero. v. 1652 Art. 3.
3) Vergl. Fußnote 8 auf S. 25.
4) Art. 7.
5) Vero. v. 1666 Art. 9.
6) Vero. v. 1666 Art. 8.
7) Vero. v. 1666 Art. 10.
8) O. L. R. II, 186.

abgelohnt werden, im Zuwiderhandlungsfalle wird er durch den Richter „zweyfältig" gemacht. Lohntarife bestehen nicht.

Ausführliche Rechtsnormen giebt das O. L. R. bezüglich des Lohnes im Falle des Todes der Herrschaft oder des Dienstboten.[1] Nach dem Tode des Herrn soll dem Gesinde der Lohn bis zum Todestage ausgezahlt werden. Trotzdem muß das Gesinde weiter dienen und erhält dann den Rest des Lohnes. Ist ihm beim Tode des Herrn zu viel an Lohn gegeben, so braucht er sich den Ueberschuß nicht anrechnen zu lassen. Erhält ein Dienstbote seinen Lohn nicht, so „mag er ihn mit seinem Eyde wohl erhalten." Wer keinen bestimmten Lohn bekommt, also „auf Gnade dient" ist beim Tode des Herrn auch auf die Gnade der Erben angewiesen.

Stirbt der Dienstbote, ehe er den versprochenen Lohn verdient hat, so gebührt den Erben der Lohn bis zum Todestage.

Ueber die Rechtsstellung der Dienstboten bezüglich ihrer Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse im Konkurse der Herrschaft hat nur Osnabrück Sondervorschriften aufgestellt.[2] Hiernach werden die Dienstboten in der ersten Klasse nach den Absonderungsberechtigten befriedigt, und zwar an zweiter Stelle, nach den Begräbniskosten, des Arztes und Apothekenlohnes der letzten Krankheit. Das Vorrecht erstreckt sich auf Kost bezw. Kostgeld und Lohn, soll aber nicht weiter gehen als bis zu dem Zeitpunkte der Konkurseröffnung, oder beim Nachlaßkonkurse bis sechs Wochen nach dem Tode der Herrschaft, und nur bis zu drei Jahren Rückstand, wenn der Dienstbote nicht nachweist, daß er seinen Herrn gerichtlich belangt, aber seine Bezahlung nicht erhalten hat. Das Vorrecht fällt fort, wenn der Dienstbote nach regelrecht beendetem Dienste den rückständigen Lohn gegen Gewährung vertragsmäßiger Zinsen, also als Darlehen gelassen hat.

§ 11.

b. Die Pflichten der Dienstboten.

Das Gesinde ist zu allen Dienstleistungen verpflichtet, die sich aus der Art des Vertrages ergeben.

Ausdrücklich hebt die hannoversche Dienstbotenverordnung von 1732 hervor, daß das gewöhnliche Hausgesinde, das zu einem bestimmten Zwecke nicht gedungen ist, sich allen häuslichen Verrich-

1) O. L. R. II, 186.
2) Konkursordnung v. 1777 § 29.

tungen nach dem Willen der Herrschaft zu unterziehen hat.[1]) Im einzelnen wird ferner bestimmt, daß sie sich fleißig und getreu zu verhalten,[2]) und der Herrschaft das, was sie mutwillig oder aus Eigensinn verderben, zu ersetzen haben.[3]) Allen Schaden haben sie von dem Dienstherrn abzuwenden und Untreue ihres Nebengesindes unverzüglich zur Anzeige zu bringen.[4]) Was ihnen anvertraut ist, haben sie getreulich wieder abzuliefern oder darzutun, daß es ohne ihr Verschulden abhanden gekommen ist.[5]) Die Befehle des Dienstherrn haben sie mit Ehrerbietung und Bescheidenheit entgegenzunehmen.[6]) Sie dürfen sich nicht dem Trunke ergeben[7]) und müssen mit Feuer und Licht vorsichtig umgehen.[8])

Beim Verlassen des Dienstes haben sie ihre Livree, d. h. die gelieferten Kleider, soweit sie diese noch nicht völlig verdient haben, dem Herrn zurück zu geben.[9])

Ähnliche Vorschriften über das Wohlverhalten der Dienstboten bestehen in Hildesheim und Osnabrück, wenngleich sie dort nicht so langatmig wie in Hannover sind. Die hildesheimer Verordnung von 1651[10]) ermahnt das Gesinde, sich gottesfürchtig, willfährig, ehrlich und züchtig zu erweisen.

In der osnabrückschen Dienstbotenordnung von 1766 werden die Dienstboten ermahnt „sich in ihrem Dienste treu, fleißig und ordentlich zu verhalten, ohne Erlaubnis ihrer Herrschaft des Nachts nicht aus dem Hause zu bleiben, solche nicht verläumden, oder denselben grob zu begegnen, auf die ihnen anbefohlenen Sachen mit Fleiß zu achten und davon nichts zu entwenden oder zu verbringen."[11])

Die hadelnschen und ostfriesischen Gesetze haben das Wohlverhalten des Gesindes als selbstverständlich nicht erwähnt.

Ist das Betragen der Dienstboten nicht so wie es sein soll, so steht dem Herrn überall in mäßigen Grenzen ein Züchtigungsrecht zu.

In den hanoverschen, hildesheimschen und osnabrückschen Gesetzen ist dies Recht nirgends erwähnt, doch ergiebt es sich

1) Art. 1.
2) Art. 1. Art. 19; Vero. v. 1642.
3) Art. 21.
4) Art. 20.
5) Art. 18.
6) Art. 1.
7) Art. 16.
8) Art. 17.
9) Art. 11.
10) Art. 1 § 9.
11) Schlußabsatz.

für Hannover aus Art. 22 der Gesindeverordnung von 1732; in Hildesheim und Osnabrück hat es sicherlich gewohnheitsrechtlich bestanden.

Hadeln[1]) und Ostfriesland[2]) räumen es dem Herrn ausdrücklich ein.

Gröbliche Mißhandlung wird dagegen bestraft. Nach ostfriesischem Landrecht soll der Herr, wenn der Richter die Strafe für zu hart erkennt, oder wenn der Dienstbote „blutrünstig oder blau" geschlagen ist nach Landrecht büßen. In den übrigen Landen wird grobe Mißhandlung nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts bestraft.[3])

Daß dem Gesinde die Pflicht oblag den einmal angetretenen Dienst auch auszuhalten, ergiebt sich aus der Natur des Vertrages. Trotzdem wird die Verpflichtung in mehreren Gesetzen ausdrücklich Erwähnung getan. Ueber die privatrechtlichen Folgen der vorzeitigen Dienstaufgabe vgl. Seite 23.

§ 12.

c. Pflichten des Dienstherrn.

In den Gesindegesetzen nimmt die Aufzählung der Pflichten der Herrschaft im Gegensatz zu denen der Dienstboten einen verhältnismäßig geringeren Raum ein. Der Grund hierfür liegt weniger darin, daß der Gesetzgeber von den guten Willen der Herrschaften mehr überzeugt war als von dem des Gesindes, als darin, daß die Herrschaften überall die Bevorzugten waren. Das geht hauptsächlich daraus hervor, daß zwar das Gesinde, wenn der Herr ihnen nicht ihr volles Recht zukommen ließ, auch die Hülfe der Obrigkeit in Anspruch nehmen konnte, aber das wirksamere Zwangsmittel, die gesetzliche Strafe, fehlt meistens und tritt nur da auf, wo das öffentliche Interesse mehr in den Vordergrund tritt, oder wo die Interessen dritter verletzt werden. Auch hier ist die angedrohte Strafe milder als die dem Gesinde angedrohte.

In der braunschweig-lüneburgischen Polizeiordnung von 1618[4]) werden die Dienstherren ermahnt, daß sie „um ihre armen getreuen Dienstboten nicht über Gebühr erkennen und ihnen nach Befinden ihres Wohlverhaltens zu ihrem Aufnehmen die christliche, hülfreiche Hand bieten und dafür des Allmächtigen reichen,

1) Hadelnsche Vero v. 1583 Tit. 8.
2) O. L. R. II, 286.
3) Quistorp: Grundsätze des peinlichen Rechts § 302 ff.
4) § 10, 2. Hälfte.

milden Segen gegenwärtig sein sollen." Aehnlich drückt sich auch die Verordnung von 1642 aus.

Etwas genauere und für die Dienstboten greifbarere Bestimmung giebt die Dienstbotenordnung von 1732. [1]) Sie sagt zunächst mit anderen Worten dasselbe wie die P. O., fügt aber noch hinzu, daß sie sich so zeigen sollen, wie sie es vor Gott und der Obrigkeit verantworten können. Ferner bestimmt sie aber auch, daß sie ihr Gesinde nicht „vor der Zeit abschaffen ohne erhebliche Ursache." Tut die Herrschaft dies doch, so ist sie schuldig dem Dienstboten den vollen Lohn und wahlweise Kost oder Kostgeld für die rückständige Zeit zu geben.

Aus der Fassung dieser Vorschriften geht aber auch hervor, daß das Gesetz die Stellung des Herrn zum Gesinde als ein mehr väterliches, wie es die Hausgenossenschaft eigentlich von selbst schon mit sich brachte, aufgefaßt haben will.

Außerhalb des Kurfürstentums Hannover befiehlt noch die osnabrückische Dienstbotenordnung von 1766, daß sie ihr Gesinde im Essen, Trinken und Arbeit so zu halten haben, daß darüber keine begründete Klage entsteht. [2])

In den übrigen Landen sind den Herrschaften keine besonderen Vorschriften gemacht, wohl weil als selbstverständlich vorausgesetzt wurde, daß die Herrschaft ihrem Gesinde nicht zu viel zumutet. Dem Gesinde stand ja auch überall das Recht zu, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Dienst sofort zu verlassen, und da in keinem Lande Ueberschuß an Dienstboten geherrscht zu haben scheint, wird es ihnen nicht schwer gefallen sein, gleich wieder anderweitige Dienste zu bekommen, so daß dieser Umstand schon dem Gesinde genügend Schutz gewährte.

Durch die Verordnung vom 28. Juni 1722 ist in Braunschweig-Lüneburg den Dienstherren noch zur Pflicht gemacht, sofort der Obrigkeit Nachricht zu geben, wenn sie bemerken, daß ihr männliches Gesinde sich außer Landes begeben will um dort Kriegsdienste zu nehmen. [3]) Auch sollen sie selbst durch Fleiß und Sorgfalt verhindern helfen, daß derartiges vorkommt.

Die Haftung der Herrschaft für ihr Gesinde unterlag in Hadeln und Ostfriesland Sonderbestimmungen. Nach der hadelner Verordnung von 1583 [4]) haftet der Herr für sein Gesinde nur, soweit

---

1) Art. 22.
2) Schlußabsatz.
3) Das Verbot, außer Landes Kriegsdienste zu nehmen, bestand landesgesetzlich seit dem Mittelalter allgemein.
4) Tit. 21.

der Lohn reicht. „Kommt es zu Ungefall," d. h. wenn ein Dienstbote eine Uebeltat einem Dritten gegenüber verübt hat, und der Herr behält den Dienstboten trotz Kenntnis bei sich „in Bier und Brodt," so haftet er für diesen. Fügt der Knecht mit dem Pferde und Wagen seines Herrn einen Dritten Schaden zu, so haftet ausschließlich der Knecht. Kommt ein Dienstbote innerhalb des ihm zugewiesenen Arbeitsbereichs durch Zufall zu Tode, haftet der Herr nicht, hat aber den vollen Lohn an die Erben zu entrichten.

Noch ausführlicher hat das ostfriesische Landrecht die Haftung des Herrn geregelt.

Für Gewalttaten, die der Knecht auf Befehl seines Herrn ausübt, haftet der Herr unmittelbar.[1]) Hat der Knecht jemanden erschlagen, und sein Herr behält ihn 24 Stunden nach Kenntnis im Hause, so hat dieser dafür mit Brüchen und Buße zu haften.[2]) Ist ein Dienstbote durch ein Tier seines Herrn verletzt, so muß der Herr den Dienstboten „mit Kost und Kleidern wiederum aus dem Bette helfen," außerdem muß er den Arztlohn zahlen und ist nicht befugt Abzüge an seinem Lohn zu machen.[3]) Wird der Knecht verletzt ohne bettlägerig zu werden, so muß der Herr Buße zahlen.[4]) Voraussetzung ist aber, daß der Knecht das Tier nicht gereizt hat. Kommt ein Knecht im Dienste seines Herrn bei der Benutzung von dessen Pferd oder Wagen zu Tode, so hat der Herr Wergeld[5]) zu zahlen. Er kann sich aber hiervon dadurch befreien, daß er Pferd und Wagen nicht wieder zu sich nimmt und dem toten Knechte den vollen Lohn auf den Leib legt.[6]) Dritten gegenüber haftet der Herr nur bis zur Höhe des Lohnes.[7])

Auffällig ist bei dieser Haftung der Herrschaft für ihr Gesinde, die dem deutschen Rechte entstammt, daß die Gesetze dem 16. Jahrhundert angehören, während die anderen hier in Betracht kommenden Gesetze, die sämtlich dem 17. oder 18. Jahrhundert angehören, von einer Haftung des Herrn nichts erwähnen, auch nicht die hadelner Verordnung von 1633 und 1653. Es liegt daher die Vermutung nahe, daß diese deutschrechtlichen Rechtsnormen auch in den anderen

---

1) O. L. R. I, 24.
2) O. L. R. I, 72.
3) O. L. R. I, 81, III, 87.
4) O. L. R. I, 89.
5) Wergeld ist hier im jüngeren Sinne des Schadenersatzes gebraucht.
6) O. L. R. I, 93.
7) O. L. R. I, 73. Vgl. Seite 5.

Territorien noch im 16. Jahrhundert vorhanden gewesen, allmählich aber dem Einflusse des römisch-kanonischen Rechts unterlegen sind; Ostfriesland vielleicht ausgenommen.

§ 13.

d. Die Pflichten Dritter gegenüber dem Dienstherrn.

Die Vorschrift über die Pflichten Dritter in Rücksicht auf das Dienstbotenverhältnis sind zum Teil Ergänzungen zu den Vorschriften über Lohntreibungen und wollen verhindern, daß Dienstboten, deren Forderungen von ihrem Herrn nicht entsprochen wurde, diese bei einer anderen Herrschaft erfüllt bekamen. Es scheint bei der allgemeinen Leutenot auf dem Lande ein weitverbreiteter Brauch gewesen zu sein, daß die Herrschaften sich ihr Gesinde durch Versprechungen aller Art gegenseitig abwendig machten, denn mit Ausnahme von Ostfriesland sind alle Territorien dagegen gesetzlich eingeschritten.

In Braunschweig-Lüneburg verbietet die Polizeiverordnung von 1618 [1]) ebenso wie die Verordnung von 1642, daß jemand einem anderen sein Gesinde „abspannen" oder durch Versprechen höheren Lohnes zum Austritt bewegt. Dasselbe sagt auch die Dienstbotenverordnung von 1732.[2]) Wer aber gar einen Dienstboten mietet, von dem er weiß, daß dieser sich schon anderweitig vermietet hat, wird bestraft.[3])

Eine weitere Vorschrift, die auch mit dem oben angeführten Zweck in, wenn auch nur losem, Zusammenhange steht, verbietet allen, auch Verwandten und Freunden der Dienstboten bei Strafandrohung diesen zur Widersetzlichkeit, zum Ungehorsam oder zur Vernachlässigung ihrer Pflichten zu verleiten, oder ihrer Herrschaft entlaufene Dienstboten aufzunehmen und einer Entweichung Vorschub zu leisten.[4])

Die hadelner Verordnung von 1655 [5]) hatte nur kurz bestimmt, daß die Herrschaften sich ihr Gesinde nicht abspenstig machen dürfen. Im Falle, daß dies doch geschehen ist, hat der alte Herr den Vorzug, und niemand anders darf den Dienstboten nehmen. Außer dem „Abspannen" ist in Hildesheim den Herrschaften noch verboten, Dienstboten vor erfolgter Kündigung überhaupt zu mieten.

---

1) K. 45 § 2.
2) Art. 12.
3) Dienstbotenverordnung v. 1732 Art. 10, Polizeiordnung v. 1618 K. 45 § 8.
4) Dienstbotenverordnung v. 1732 Art. 13.
5) Abs. 1 und 2.

Entlaufenes Gesinde darf keiner beherbergen oder in Dienst nehmen. Ebenfalls darf man der Herrschaft das Gesinde nicht vorenthalten.

Aehnlich lauten die Vorschriften für Osnabrück. Auch hier dürfen Dritte den Herrschaften das Gesinde nicht abspenstig machen.[1]) Sie dürfen auch nicht vor Ablauf der Kündigungszeit[2]) die Dienstboten um den Dienst ansprechen, geschweige denn durch Geschenke oder Gewährung von Vorteilen sich gefügig machen.

§ 14.

4. Das Dienstzeugnis.

Das Dienstzeugnis spielt in den Gesindegesetzen Hannovers, Hildesheims und Hadelns eine große Rolle, während es in den osnabrückschen und ostfriesischen Gesetzen gar nicht erwähnt wird. In Braunschweig-Lüneburg wird es zuerst in der Polizeiordnung von 1618[3]) erwähnt. Hier wird verordnet, daß niemand zu irgend einer Zeit einen Dienstboten, der schon vorher bei einer anderen Herrschaft gedient hat, in den Dienst nimmt, wenn er nicht von seinem früheren Herrn oder dessen Obrigkeit oder jemand anders „glaubwürdige Paßporte und Kundschafft, daß er mit seinem guten Willen und redlich abgeschieden sei." Erforderlich ist also nur ein glaubwürdiges Zeugnis, daß der Dienstaustritt ordnungsmäßig erfolgt ist. Schriftlichkeit und Ausstellung seitens des Herrn ist also noch nicht erforderlich,[4]) wahrscheinlich weil das Schreiben noch nicht sehr verbreitet gewesen ist. Der Führung wird hier noch keine Erwähnung getan. Die Verordnung von 1642 fordert dasselbe. Am 16. III. 1655 ist dann in Braunschweig-Lüneburg eine ausführliche Verordnung erlassen über das Dienstzeugnis fremder Dienstboten. Die Bestimmungen haben hier in soweit eine Erweiterung erfahren, daß die Dienstboten, die zuvor nicht im Lande gedient haben, einen „beglaubigten Abschied ihres wol oder übel Verhaltens" beizubringen haben. Wird ein solches nicht beigebracht, so hat der Dienstherr zum mindestens die Ursache der Dienstentlassung in Erfahrung zu bringen.

Die Gesindeordnung von 1732 hat ebenfalls ausführliche Vorschriften über das Dienstzeugnis gegeben.[5]) Jeder Herr hat hiernach

---

1) Dienstboten V. v. 1780 Art. 2.
2) Vgl. Seite 19.
3) K. 45 § 9.
4) Das läßt sich mit ziemlicher Sicherheit auch aus der Gesindeverordnung von 1732 schließen. Vgl. folgende Seite.
5) Art. 4 und 5.

seinen Dienstboten ein schriftliches Zeugnis über die Beendigung des Dienstes und über sein Verhalten zu geben. Ist der Dienstherr des Schreibens unkundig, so hat er auf Anfrage mündliche Auskunft zu geben, ebenso sind alle Dienstherren auf dem platten Lande nur zur mündlichen Auskunft verpflichtet. Fremdes Gesinde braucht nur ein „Wohlverhalten" nachzuweisen.

Auch in den hadelner Gesetzen finden sich solche Anfänge des Gesindedienstzeugnisses, allerdings nur für Ausnahmefälle. Ist nämlich ein Dienstbote außer der Zeit aus dem Dienst gegangen, so darf ihn keiner bei Strafe von 7 M. in Dienst nehmen, wenn er nicht „Kundschaft" hat, daß der Dienstbote ordnungsmäßig seinen Dienst verlassen hat.[1])

Die hildesheimsche Verordnung von 1651[2]) schreibt den Herrschaften nur vor, daß sie „ohne vorherige Kundschaft" kein Gesinde, auch nicht für kurze Zeit bei sich aufnehmen dürfen. Eine Form für diese Kundschaft besteht nicht.

5. Die Strafen.

§ 15.

a. Bestrafung der Dienstherren.

Für die Uebertretungen gegen die Vorschriften der Gesindegesetze sind in den meisten Fällen Strafen angedroht, doch fällt hierbei auf, daß die Strafen für die Herrschaften regelrecht milder angesetzt sind als für das Gesinde.

Die Braunschweig-Lüneburger Polizeiordnung von 1608 kennt ebenso wie die Verordnung von 1642 für Herrschaften überhaupt keine Strafe, erst in der Verordnung von 1654 findet sich die erste Strafandrohung (siehe weiter unten).

Die Dienstbotenordnung von 1732 hat dagegen eine ganze Reihe von Strafen für die Dienstherren. Straffällig hat sich hiernach der Herr gemacht, der einen Dienstboten in seinen Dienst nimmt, von dem er weiß, daß er schon anderweitig vermietet ist, so verfällt er in eine Strafe von 2 bis 4 Thaler.[3]) Hat er selbst den Dienstboten in Dienst gehabt, dieser ist ordnungsmäßig gekündigt und hat sich anderweitig vermietet, so trifft den alten Herrn, wenn er ihn unter Kenntnis dieser Umstände wieder mietet, willkürliche Geldstrafe.[4])

---

[1]) Vero. v. 1597 Art. 23.
[2]) Art. 1 § 8.
[3]) A. 10.
[4]) Dienstbotenordnung von 1732 Art. 5.

Eine Herrschaft auf dem Lande, die ihrem Gesinde statt baaren Geldes ganz oder teilweise Korn gibt oder solches vereinbart, wird mit willkürlicher, d. h. den Umständen nach angemessener Strafe gelegt,[1]) und die Herrschaft, welche den nur für die Saat oder Erntezeit gemieteten Dienstboten einen höheren Lohn als den ortsüblichen Lohn gewährt, verfällt nach der Verordnung von 1756 in eine Strafe von 5 Thalern, nach der Dienstbotenordnung von 1732[2]) in eine solche von 3 Thalern. Gewährt die Herrschaft einem Lohndrescher gehäufte Himpten, während sie ihre Himpten „streichen läßt", tritt eine Geldstrafe von 20 Thaler ein.[3]) Nimmt eine Herrschaft einen Dienstboten ohne Zeugnis in ihren Dienst, so wird sie mit 2 bis 4 Thaler Strafe belegt.[4]) Wenn aber eine Herrschaft dem scheidenden Gesinde eine unrichtiges Zeugnis über sein Verhalten ausstellt, so tritt willkürliche Strafe ein, die nicht zu knapp bemessen werden soll.[5]) Durch Edikt von 1696[6]) wurde es den Herrschaften bei Vermeidung einer Gefängnisstrafe und doppelter Erstattung verboten, einen Dienstboten, der zum ersten Male einen Dienst antritt, 2 Schilling Antrittsgeld abzunehmen.

In Hadeln waren in den Verordnungen von 1583 und 1633 Strafen überhaupt unbekannt. Erst die Dienstbotenordnung von 1655 führte die Strafen ein. Das System dieser Strafen war allerdings ein ganz außerordentlich einfaches. Für sämtliche Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung war eine Strafe von 60 Mark angesetzt; nach Art und Höhe andere Strafen gab es nicht.

Die Strafen für die Herrschaften im Hildesheimschen sind denen des benachbarten Hannover sehr ähnlich. Alle Uebertretungen sind mit Strafe auch hier bedroht, doch kann den Dienstherren nur Geldstrafe treffen, die je nach der Art der Uebertretung verschieden zu bemessen sind.

Auch in Osnabrück ist für Uebertretungen der Gesindegesetze den Herrschaften nur Geldstrafe angedroht, die zwischen 5 und 10 Thaler schwankt. Im Gegensatz zu Hannover und Hildesheim sind hier die Strafen für die Herrschaften höher angesetzt als für die

[1]) Verordnung v. 10. Februar 1700.
[2]) Art. 27 Ende.
[3]) Verordnung v. 1654.
[4]) Dienstbotenordnung v. 1732 Art. 5, Art. 21.
[5]) Gesindeordnung v. 1732 Art. 6.
[6]) Hertzog Georg Wilhelm (von Braunschweig-Lüneburg) wiederholten Edikt wegen Abstellungen der . . . . Unordnungen und Ueberflüssiges vom 1. Mai 1696 Kap. 19.

Dienstboten. Im übrigen nehmen die Strafen in der osnabrückschen Gesindeordnung nicht einen so breiten Raum ein wie in den hannoverschen Gesetzen.

Ostfriesland setzt für Vergehen gegen den Dienstbotenvertrag, außer der auf Seite 31 angeführten, überhaupt keine Strafen an.

§ 16.

b. Bestrafung der Dienstboten.

Ein Vergleich der Bestrafung der Dienstboten mit der der Herrschaften im Kurfürstentum Hannover zeitigt ein auffallendes Mißverhältnis. Die unter Strafe gestellten Verfehlungen des Gesindes sind hier in allen Gesetzen ungleich zahlreicher und die Strafen bedeutend höher als bei den Dienstherren. Während in Hadeln die Dienstbotenordnung von 1655 auch hier überall die Einheitsstrafe von 60 Mark angedroht hatte, redet in Braunschweig-Lüneburg die Polizeiordnung von 1618 bei allen Verstößen gegen die Gesetzes- oder Vertragspflichten summarisch nur von unachlässiger ernster Strafe und überläßt Art und Maß dem Richter. Wahrscheinlich werden diese aber nicht milder ausgefallen sein als die in der hannoverschen Gesindeordnung von 1732 angedrohten. Hier kommt Geldstrafe nur in zwei Fällen vor. Einmal wenn Gesinde sich für die Saat- oder Erntezeit vermietet und einen höheren als den gewöhnlichen Lohn verlangt, tritt eine Strafe von 3 Thaler ein.[1] Im zweiten Falle trifft einen Lohndrescher, der einen gehäuften Himpten verlangt, seinem Herrn aber nur einen gestrichenen zu erkennen will, eine Strafe von 4 Thaler.[2] Dies ist in soweit merkwürdig, als hier ausnahmsweise das korrespondierende Vergehen des Herrn schärfer bestraft wird.[3] Wahlweise auf Geld oder Gefängnisstrafe kann bei Doppelmiete erkannt werden. Im übrigen ist regelrecht Gefängnisstrafe bei Wasser und Brot, in einigen besonders schweren Fällen Leibesstrafe und öffentliche Arbeit (Karrenschieben) verhängt. Bei Ungehorsam und Widerspenstigkeit tritt in leichten Fällen auch Stellung an den Strafpfahl ein,[4] ebenso wenn ein Dienstbote aus dem Dienste läuft und noch nicht ganz verdiente Kleider mit nimmt.

Unter Strafe gestellt sich zunächst sämtliche Verfehlungen, die dem Herrn einen Grund zur sofortigen Entlassung geben,[5] sowie

---

[1] Art. 28.
[2] Verordnung v. 1654.
[3] Vergl. S. 37 ff.
[4] Art. 9; Vero. v. 13. 11. 1732.
[5] Art. 8 und 10.

diejenigen, bei denen auch bei den Herrschaften Bestrafung eintritt, [1]) mit Ausnahme der Zeugnisvorschriften. Außer diesen wird das Gesinde noch mit Gefängnis bestraft von 2 bis 8 Tagen, wenn es seinen Dienst nicht rechtzeitig antritt, und mit 1 bis 3 Tagen, wenn es seinen Dienst auch um gerechter Ursache willen ohne Genehmigung der Obrigkeit verläßt. Geschieht dies jedoch ohne zureichenden Grund, so muß Gefängnisstrafe bei Wasser und Brot eintreten. [2])

Das schwerste Delikt, das die hannoverschen Gesindegesetze überhaupt kennen, ist der Hausdiebstahl. Zunächst wurde derselbe wie jeder andere Diebstahl auch nach der C. C. C. bestraft. Da sich aber die Hausdiebstähle immer mehrten, sah sich der Kurfürst Georg Ludwig genötigt, die Gesetze zu verschärfen. Er erließ daher 1709 eine Verordnung [3]), wonach diejenigen Dienstboten, die ihrer Herrschaft „etwas von ihren Sachen, Gelde, Silber, Pretiosis, Leinen-Geräht, und anderen ansehnlichen Meubeln, auch gar Eß- und Trinkelwaaren" in gewinnsüchtiger Absicht entwenden um es zu „verpartiren und verkaufen," mit dem Tode oder lebenslänglichen Zwangsarbeit bestraft werden sollen, wenn die entwendeten Gegenstände nicht einen geringen Wert haben oder der Täter noch sehr jung ist.

Am 1. Februar 1717 wurde Verordnung im gleichen Wortlaute auch für Bremen und Verden erlassen.

Eine Verordnung von 1710 [4]) ergänzt die von 1709 dahin, daß lebenslängliche Zwangsarbeit oder Werk- oder Spinnhaus dann eintreten soll, wenn die Gegenstände nicht aus gewinnsüchtiger Absicht entwendet und verkauft sind, oder an Wert unter 5 Thlr. haben oder der Täter noch unter 18 Jahre alt ist. In allen anderen Fällen soll auf Todesstrafe mittels Strang erkannt werden. Die Gesindeordnung von 1732 weist nochmals ausdrücklich auf diese Verordnung hin. [5]) Durch eine Constitution vom $\frac{\text{12. März}}{\text{2. April}}$ 1734 wurde die Strafe auch in gleicher Weise auf die Anstifter und Gehülfen, selbst wenn diese keine Dienstboten waren, ausgedehnt und durch Verordnung vom $\frac{\text{17. Febr.}}{\text{9. Mai}}$ 1736 auch dann für anwendbar

---

[1]) Vgl. S. 36 ff.
[2]) Art. 11.
[3]) Hochfürstliche constitutio de 19. Juni 1709 von geschärfter Bestrafung derer Hausdiebe.
[4]) Renovatio et declaratio solcher Constitutio von Hausdieben de 7. Jan. 1710. Für Bremen und Verden erlassen am 20. Dez. 1717.
[5]) Art. 19.

erklärt, wenn Gesinde von dem Korn, das ihnen zur Fütterung des Viehs oder zum Säen gegeben wird, etwas veruntreuen würde. Im ganzen sind in der kurzen Spanne Zeit von 1709 bis 1736 nicht weniger als neun Gesetze erlassen, die sich mit diesem Hausdiebstahl befassen, darunter acht ausschließlich. Es ist dies ein Zeichen, wie verbreitet diese Hausdiebstähle gewesen sind.

Etwas gemildert wurden diese Bestimmungen durch die Verordnung vom 24. Nov. 1772. Hier wurde die Altersgrenze auf das zwanzigste Jahr erhöht und der Wert des auf ein Mal oder nacheinander gestohlenen Gutes auf 15 Thlr. oder 30 Leipziger Gulden festgesetzt. Für Entwendung von Eß- und Trinkwaaren nicht um Gewinnst sondern zum Verzehren oder Verschenken soll auf Zuchthaus- oder Arbeitsstrafe erkannt werden; bei Entwendung von Korn und Stroh unter sonst gleichen Voraussetzungen tritt „nachdrückliche" Strafe ein. Hat der Dienstbote das Veruntreute seiner Herrschaft ganz oder teilweise wieder erstattet, so kann der Richter die Strafe mildern nach Maßgabe des gemeinen Strafrechts. Unterschlagungen anvertrauter Sachen werden dem Diebstahle gleichgeachtet, doch ist der Mindestbetrag, wenn Todesstrafe eintreten soll, 100 Thlr. Bei Unterschlagung bis zu 20 Thlr. tritt zeitliche Gefängnisstrafe ein.

Trotz dieser Milderung ist aber die Bestrafung des Hausdiebstahls nach unseren heutigen Begriffen außergewöhnlich hart.

Dasselbe mochte auch wohl dem Gesetzgeber selber erscheinen, denn in seinem Geheimreskript an die Justizkollegien vom 31. Dez. 1772, also einen Monat nach Erlaß der Verordnung wurden die harten Strafen zwar für notwendig erklärt, doch sei der König (von England) aus angestammter Milde zu Abänderungen auf dem Gnadenwege in einzelnen Fällen bereit, und er ersucht die Richter und die Anklagebehörden, ihm zur Begnadigung geeignete Fälle mitzuteilen.

Auch in Hildesheim werden alle Verstöße der Dienstboten gegen die Gesindegesetze mit Strafe bedroht. Hier sind jedoch die Geldstrafen vorherrschend; daneben erscheint Gefängnis, Landesverweisung und Konfiskation. Letztere tritt dann ein, wenn ein Dienstbote höheren Lohn als die Taxe erlaubt oder Naturalien fordert und erhält. Daneben hat der Dienstbote die Hälfte des erlaubten Lohnes als Strafe zu zahlen.[1]) Die Strafe der Landesverweisung tritt in der Verordnung von 1651 bei dem herrenlosen Gesinde, das trotz Ermahnung der Obrigkeit nicht dienen will, auf,[2]) doch

[1]) Art. 6 § 8.
[2]) Art. 6 § 2. Vgl. S. 14 und 15.

ist diese Strafe durch Verordnung vom 9. Mai 1765 aufgehoben. Ferner kann sie neben Gefängnis verhängt werden, wenn ein Dienstbote bei Doppelmiete keinen Ersatzmann stellt und auch keinen Schadenersatz leistet.[1])

Eingehende Strafbestimmungen hat die Verordnung von 1651 getroffen für Dienstboten, die in ein Kriegsheer eintreten.[2]) Wer ohne obrigkeitliche Genehmigung in ein Heer eintritt, geht seines Hab' und Gut verlustig und wird nicht mehr im Lande gelitten. Wird ein solcher Dienstbote darauf bei einer Missetat betroffen, so soll er schärfer als gewöhnlich bestraft werden. Fügt er aber seinem ehemaligen Herrn Schaden zu, dann soll er allen jetzigen und zukünftigen Forderungen verlustig gehen und nie wieder das Gebiet des Stiftes betreten dürfen, widrigenfalls er außergewöhnlich schwere Strafe gewärtigen soll.

Der Begriff des Hausdiebstahls als Sonderdelikt mit seiner harten Strafe ist dem Hildesheimer Gesinderecht unbekannt.

Nach dem osnabrückschen Rechte werden die Uebertretungen der Dienstboten[3]) mit verhältnismäßigen Geldstrafen geahndet; diese sind stets niedriger als für die Herrschaften angesetzt. Ausnahmsweise wird ein Dienstbote, der sich doppelt vermietet und von beiden Mietgeld annimmt, oder der sich, wenn er in Diensten steht vor der Kündigungszeit anderweitig vermietet, mit vierundzwanzigstündiger Gefängnisstrafe bei Wasser und Brot belegt. Bei Hausdiebstahl sollen sie „außerordentlich" bestraft werden.

§ 17.

c. Die Bestrafung dritter Personen.

Nach dem Grundsatze: Alles was verboten ist, wird auch bestraft, werden auch Dritte bei Verfehlungen gegen die Gesindevorschriften mit Strafe belegt. Die Lüneburger Polizeiordnung von 1618[4]) setzt für Dritte, die anderen Herrschaften ihr Gesinde „abspannen" oder vorenthalten oder zum Ungehorsam oder Dienstaustritt durch Versprechen eines ungewöhnlich hohen Lohnes zu verleiten suchen, Strafe fest. Sie soll „unnachläßig nach Ermäßigung" sein. Die Verordnung von 1642 setzt die Strafe auf 20 Gulden fest, und die hannoversche Gesindeordnung von 1732[5]) führt einen

1) Art. 1 § 6. Vgl. S. 15 und 16.
2) Art. 1 § 6.
3) Die Strafen finden sich am Schlusse der Verordnung von 1766.
4) Kap. 45 § 2.
5) Art. 12.

Strafrahmen von 2 bis 10 Thlr. ein. Von dieser Strafe soll niemand ausgenommen werden, wes Standes er auch sei. Sie bringt also nicht wesentlich neues.

Mietet sich jemand einen Dienstboten, von dem er weiß, daß er sich schon vermietet hat, so wird er nach der Polizeiordnung von 1618 [1]) mit 2 bis 3 Thlr. und mehr bestraft. Wer aber die Dienstboten zum Ungehorsam gegen die Herrschaft verleitet oder ihnen zum Entweichen behülflich ist oder aber entlaufene Dienstboten bei sich aufnimmt wird mit willkürlicher Geld- oder Gefängnisstrafe belegt.[2])

Im Lande Hadeln waren durch die Dienstbotenverordnung von 1655 auch Dritte bei Verstößen gegen die Gesindegesetze mit der Einheitsstrafe von 60 Mark bedroht.

Die Hildesheimsche Verordnung von 1651 droht Dritten, die den Herrschaften ihr Gesinde „abspannen" oder durch Versprechen höheren Lohnes zur Kündigung bewegen, Gefängnis an. Mit Geldstrafe werden sie bestraft, wenn sie entlaufene Dienstboten bei sich aufnehmen.

Osnabrück kennt für die Uebertretungen Dritter nur Geldstrafen mit mäßigem Rahmen.

---

1) Kap. 45 § 8.
2) Art. 13.

§ 18.

6. Belohnung der Dienstboten.

Das hannoversche und hildesheimsche Recht kennt aber nicht nur Strafen für Dienstboten, es ist ihm auch eine Belohnung bekannt, die auch heute noch in etwas veränderter Form häufig zur Anwendung gelangt.

Im Kurfürstentum Hannover hat ein männlicher oder weiblicher Dienstbote, wenn er gewisse Jahre, deren Anzahl sich nach dem jeweiligen Ortsstatut richtet, bei einer Herrschaft treu und redlich gedient hat, das Bürgerrecht erworben.[1]) Naturgemäß kann diese Bestimmung nur für städtische Dienstboten in Frage kommen. Nach Beibringung eines Zeugnisses seiner Herrschaft, daß er die erforderliche Anzahl Jahre bei ihr treu und redlich gedient hat, kann der Magistrat den Dienstboten von der Entrichtung des Bürgergeldes befreien. Schon die Verordnung von 1642 erwähnt diese Ver-

---

1) Ges. ver. v. 1732 Art. 23.

günstigung, allerdings nur für weibliche Dienstboten im Falle ihrer Verheiratung; sie läßt es, wo solcher Brauch ist, hierbei bewenden.

Nach hildesheimschen Rechte[1]) können nur weibliche Dienstboten im Falle ihrer Verheiratung unter denselben Voraussetzungen wie in Hannover das Bürgerrecht erwerben. Die Dienstzeit muß aber mindestens 10 Jahre ununterbrochen gedauert haben.

Außerdem sind die Hildesheimer Dienstboten von Kontributionen befreit, ebenso von Kriegsauflagen, soweit sie sich tatsächlich im Dienste eines Herrn befinden.[2])

1) Verordnung von 1651.
2) Ver. v. 1651 Art. 1 § 9.

§ 19.

7. Die Luxusgesetze.

Von den Gesetzen, die den Luxus in Stadt und Land tunlichst einschränken sollen, und die sich bis in die neuste Zeit hinein finden, werden auch die Dienstboten betroffen. Erwähnung mögen hier nur die finden, die ausschließlich für Dienstboten zur Anwendung kommen.

In Hannover wurde es den Herrschaften durch Verordnung vom 14. Sept. 1729 (für Bremen und Verden vom 6. März 1730) verboten, bei einem Trauerfalle in der herrschaftlichen Familie oder nahen Verwandten die Dienstboten in Trauer zu kleiden oder ihnen zu diesem Zwecke Geld zu geben.

Dasselbe verfügte in Hildesheim die Verordnung vom 2. Dez. 1771. Ferner gebietet die hildesheim'sche Verordnung vom 30. April 1736 den Hausherren energisch, die Pfingst- und Johannisbiere abzustellen. Ueberhaupt sollen die Herrschaften alle derartigen Veranstaltungen unterdrücken, „wobei Knechte und Mägde allzu frey und gefährlich zusammenkommen, Tag und Nacht saufen, springen nnd tanzen, wodurch nicht nur die Feiertage schändlich entheiligt, sondern auch solche Kenntschaften und Conversationen anfangen, welche teils gleich, teils nachher in häßliche Sünden ausarten."

Die Hadelner Polizeiordnung von 1597 giebt in Art. 27 eine Bestimmung um den Luxus der „gemeinen Leute, Knechte und Mägde" zu steuern. Hiernach ist es den Dienstmägden verboten seidene Kleider zu tragen; nur einen Koller oder Kragen aus Seide dürfen sie tragen, und wenn sie ausgestattet werden, dürfen ihre Kleider auch mit geringem Sammt verbrämt sein.

Der Erlaß dieser Bestimmung zeigt, daß das Tragen von seidenen Kleidern unter den Mägden ziemlich häufig vorgekommen

sein muß. Hieraus kann man schließen, daß die Dienstboten im Hadelner Lande sich einer bedeutenden Wohlhabenheit erfreut haben.

Zur Steuerung des Luxus schreibt die osnabrückische Dienstbotenordnung von 1766 vor[1]), daß die Herrschaften ihrem Gesinde keinen Tee oder Kaffee geben, außer etwa bei Krankheiten.

1) Art. 13.

§ 20.

8. Prozeßrecht.

Die Prozeßvorschriften sind für die Streitigkeiten aus dem Gesindeverhältnisse mit einigen Ausnahmen dieselben, wie für die anderen Rechtssachen.

Sicher ist, wie aus verschiedenen späteren Gesetzen hervorgeht[1]), daß an einigen größeren Orten des Kurfürstentums Hannover besondere Dienstbotengerichte bestanden haben. Ausdrücklich erwähnt die hannoversche Dienstbotenverordnung jedoch von 1732[2]), daß den Adelichen und anderen Freien, denen die Befugnisse zustehen, ihr Gesinde selbst zu bestrafen, ihr Recht nicht verkürzt werden soll. Außer dieser findet sich noch eine wichtige Bestimmung[3]) in dem genannten Gesetze. Die Entscheidung bei Streitigkeiten anläßlich der Dienstaufgabe ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist seitens des Gesindes ist in möglichst kurzer Zeit und gebührenfrei processu summario und nicht etwa processu ordinario zu treffen. Das gleiche findet statt, wenn ein Dienstbote aus dem Dienste scheidet und die noch nicht ganz verdienten Kleider mitnimmt. Die Befreiung erstreckt sich aber nicht auf außergerichtliche Kosten und auswärtige Urteilsgebühren[4]), sowie auf die Copialien der Kanzlisten und Insinuationsgebühren der Boten.[5])

Im hildesheimischen Rechte fehlt es an prozessualen Bestimmungen mit einer Ausnahme gänzlich, aber diese Ausnahme ist eine eigenartige Beweisregel.[6]) Wenn ein Dienstbote bei einem Herrn mehr Lohn als gesetzlich erlaubt ist verlangt, aber nicht erhalten, und sich daraufhin anderweitig vermietet hat, dann spricht eine Vermutung dafür, daß er bei diesem Herrn mehr Lohn als erlaubt bekommt. Eine merkwürdige

1) Vgl. S. 50 und 51.
2) Art. 1.
3) Art. 11.
4) Vero. v. 27. Nov. 1780.
5) Vero. v. 22. Juni 1795.
6) Vero. v. 1651, Art. 4.

Präsumption, für die wir weder heute noch früher im Gesinderecht etwas entsprechendes haben.

Die osnabrückische Gesindeordnung von 1766 giebt bezüglich des Prozeßrechts ähnliche Bestimmungen wie in Hannover. Bei Streitigkeiten soll[1]) kein weitläufiges Verfahren stattfinden, sondern es soll kurz und ohne Schriftsätze abgehalten werden. Ueber die Prozeßkosten besteht hier keine besondere Bestimmung.

Eigenartige prozeßrechtliche Normen, die ausschließlich auf dem deutschen Rechte fußen, sind im ostfriesischen Landrecht enthalten. Diese Bestimmungen finden in den anderen Gesindegesetzen der hannoverschen Staaten nichts Entsprechendes. Ein Leibeigener oder Freigelassener kann seinen Herrn nicht vor Gericht fordern lassen.[2]) Ueberhaupt sollen Dienstboten in Sachen ihrer Herrschaft nicht als Zeugen zugelassen werden,[3]) wenigstens nicht solange sie sich noch in deren Diensten befinden. In Testamentssachen ihrer Herrschaft und in Sachen eines Fremden können sie immer als Zeugen auftreten.[4])

Ein eigentümliches deutschrechtliches Verfahren wird auch beobachtet, wenn der Knecht einen erschlagen hat, und es streitig ist, ob er dies auf Befehl seines Herrn getan hat, oder ob der Knecht den Mann aus eigenem Antriebe erschlagen hat. Der Herr hat zunächst einen Eid (witlicken Eed) zu leisten, daß er dem Knechte keinen Auftrag zum Töten gegeben hat. Will der Knecht sich „auch entschuldigen," also behaupten, daß ihm doch der Auftrag geworden sei, so wird ihm aufgegeben, „das heiße Eisen von dem Tauf-Stein bis an den hohen Altar zu tragen." [5])[6]) Gelingt ihm dieses, so hat der Herr den Erschlagenen „zu bezahlen," d. h. Brüche und Buße zu entrichten, im anderen Falle muß der Knecht diese selbst bezahlen.

Sicher ist dieses Verfahren gegen Ende des 18. Jahrhunderts nicht mehr in Anwendung gebracht, wenngleich die bei Anfertigung dieser Arbeit benutzte Ausgabe von 1746 in ihren Anmerkungen nicht erwähnt, daß dieses Verfahren außer Gebrauch gekommen ist.

---

1) Art. 14.
2) I, 6.
3) I, 41.
4) I, 42.
5) I, 72.
6) Das Tragen glühenden Eisens gehörte zu den gebräuchlichsten Beweismitteln des Mittelalters (Beweis durch Odalien). Im allgemeinen mußte das glühende Eisen neun Schritte weit getragen werden Die Odalien wurden von der Kirche 1215 verboten, erhielten sich aber noch teilweise bis ins 18. Jahrhundert hinein. Vgl. Brunner S. 170.

Wahrscheinlich wird es aber trotz des am Hergebrachten hangenden Sinnes der Ostfriesen im Laufe der Zeit gewohnheitsrechtlich außer Uebung gekommen sein.

§ 21.

Ergebnis.

Das Ergebnis der Entwickelung des Gesinderechts der hannoverschen Lande im Beginne des 19. Jahrhunderts ist demnach kurz folgendes: Ausschließlich ist der freie Gesindevertrag vorhanden, wenngleich die Regierungen teilweise einen mehr oder minder starken Druck auf die Leute, die zum Dienen geeignet sind, ausübt, sich als Gesinde zu verdingen. Der Freizügigkeit mangelt es den Dienstboten nirgends. Die Herrschaften sind meistens besser geschützt als die Dienstboten. Eine Steigerung ihrer Einkünfte ist dem Gesinde mit Ausnahme von Ostfriesland unmöglich gemacht, da sich die Lohnfrage nach festen Taxen regelt. Die Sorge der Gesetzgebung für das Alter der Dienstboten beschränkt sich einzig und allein auf die Vorteile, die in Hannover und Hildesheim das ihnen etwa verliehene Bürgerrecht gewährt. Im übrigen ist hier ebenso wie bei Krankheiten, die nicht gerade die Herrschaft verschuldet hat, nichts getan.

3. Abschnitt.

Von der französisch-westfälischen Okkupation bis zum Erlaß der neuen Gesindeordnungen.

§ 22.

Die Gesindegesetzgebung des 19. Jahrhunderts brachte zunächst nichts neues. Mit der Einverleibung der hannoverschen Landesteilen mit dem Königreich Westfalen wurde auch das französische Recht in allen Gebietsteilen eingeführt. Die Wirkung äußerte sich dahin, daß als subsidäres Recht das des Code Napoléon in Anwendung kam, während die Landesgesetze in Kraft blieben. Außer den allgemeinen Regeln über Verträge im allgemeinen und ibs. Dienstverträge giebt der Code Napoléon auch zwei Vorschriften über Dienstbotenverträge, die allerdings entsprechend der Eigentümlichkeit des Code Napoléon sehr kurz gehalten sind. Sie finden sich in Buch 3, Titel 8, Kapitel 3, Abteilung 1. Sie bestimmen, daß man seine Dienstboten nur auf Zeit oder für ein bestimmtes Unternehmen mieten kann. Ferner wird dem Dienstherrn geglaubt auf seine Versicherung hin hinsichtlich der Höhe des Gehalts, hinsichtlich der

Zahlung des Lohnes für das verflossene Jahr und das laufende Jahr.

Diese Bestimmungen stehen mit den einheimischen Gesindevorschriften nicht im Widerspruche, sondern ergänzen sie recht passend. Außer diesen Bestimmungen hat aber die französisch-westfälische Landesgesetzgebung nichts für das Dienstbotenrecht getan. Mit der Wiedereroberung der hannoverschen Lande seitens der angestammten Herrscher trat genau derselbe Rechtszustand ein, der vor der Okkupation vorhanden war.

Von Wichtigkeit dagegen ist, daß Ostfriesland, das vor der Okkupation zu Preußen gehörte, der während der Fremdherrschaft in Preußen erlassenen Gesetze teilhaftig wurde. Demgemäß wurde hier die Gesinde-Ordnung für sämtliche preußische Staaten vom 8. Nov. 1810 eingeführt. Die Leibeigenschaft, welche schon durch die französisch-westfälische Gesetzgebung aufgehoben war, blieb aufgehoben, da sie auch in Preußen inzwischen abgeschaft war.

Im übrigen war Leibeigenschaft nur noch in der Grafschaft Lingen vorhanden. Diese wurde ebenso wie etwa dort noch bestehende Gesindezwangsdienst durch Gesetz vom 9. Mai 1823 [1]) aufgehoben.

Nach Vertreibung der Franzosen bewegt sich die Gesetzgebung wieder in den gewohnten Bahnen. Im Jahre 1814 sind für das Land Hadeln zwei Verordnungen erlassen, die Unregelmäßigkeiten und Lässigkeiten im Dienste steuern sollen. Die erste, ein Regierungsausschreiben vom 6. September [2]) befiehlt den Behörden, darüber zu wachen, daß Dienstboten nicht außer der Zeit ihren Dienst verlassen um sich als Tagelöhner selbständig zu machen. Es sollen in Zukunft von niemanden Dienstboten ohne obrigkeitliche Genehmigung in Dienst genommen werden, und die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Dienstboten nicht bescheinigen können, daß sie ihre Dienstzeit bei ihren früheren Brotherren ausgehalten haben.

Eine derartige obrigkeitliche Erlaubnis war bisher in Hadeln unbekannt, es ist diese Verfügung daher als eine neue Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Dienstboten zu betrachten.

Die zweite Verordnung vom 30. Oktober 1814 [3]) schreibt den Dienstboten vor, daß sie ihre Arbeitszeit an Werktagen nicht eigenmächtig abkürzen, sondern den ganzen Tag, auch Sonnabends über, arbeiten. Nach vollendeter Arbeit, sowie Sonn- und Festtags, dürfen sie sich nur nach beendeten Gottesdienst mit Erlaubnis der Herrschaft

1) Ges. Samml. T. S. 195.
2) Abgedruckt bei Hagemann 1814, 3 S. 773.
3) Hagemann 1814 T. 3 S. 930.

entfernen und müssen dann um 10 Uhr abends wieder zu Hause sein. Anderseits müssen aber auch die Herrschaften ihrem Gesinde den nötigen Urlaub zur Besorgung eigener Geschäfte und Sonn- und Festtags auch zur Erholung geben.

Eine Verordnung vom 1. Juli 1815 [1]) weist auf die G. O. von 1732 hin und giebt die obigen Vorschriften auch für Calenberg und Lüneburg. Doch scheint der Gesetzgeber der Ansicht gewesen zu sein, daß bei den calenberger und lüneburger Dienstboten die Verordnung für sich keine Wirkung habe, es wird daher den Uebertretern eine ermäßigte Gefängnisstrafe von 1 bis 8 Tagen angedroht. Aufreizung zur Nichtbefolgung dieser Vorschrift und das Veranlassen und Befördern von strafbaren Verbindungen zur Nichtbefolgung gelten als Tumultanten und werden mit Karren schieben oder Zuchthaus bestraft. Sollten Dienstboten sich aber nicht entblöden bei Eingehung des Dienstvertrages „sich das nächtliche Auslaufen mit einzubedingen," so bekommen sie sofort drei Tage Gefängnis.

Diese Vorschriften werden durch die Verordnung vom 16. September 1815 [2]) ebenso wie die früheren Verordnungen bestätigt und auf die Herzogtümer Bremen und Verden ausgedehnt. Aufgehoben wird hier ausdrücklich die Taxordnung von 1731 für Bremen und Verden, da sie bei den veränderten Preisen aller Dinge nicht mehr zur Anwendung kommen könne. Aus der Fassung der Verordnung geht hervor, daß sie, ebenso wie die früheren Taxen der anderen Landesteile tatsächlich schon außer Gebrauch gekommen war. Eine neue Taxe wird nicht mehr gesetzt, so daß also jetzt sich der Lohn ausschließlich nach den Vereinbarungen der Parteien richtet, — der erste Fortschritt zu einer freiheitlichen Gestaltung des Dienstbotenvertrages. Dagegen geht eine Verordnung vom 14. April 1817 [3]) nochmals gegen die „Leichenlöhne" vor, d. h. es soll den Dienstboten kein Saatland bestellt oder Vieh ausgefüttert werden. Die Verordnung vom 1. März 1709 [4]) wird erneuert.

Durch Bekanntmachung der Land-Drostei Hildesheim vom 16. Januar 1824 [5]) wird die calenberg-lüneburgische Verordnung vom 1. Juli 1815 auch auf Hildesheim ausgedehnt.

Eingeengt wurde die Beschäftigungsart der Dienstboten noch teilweise durch die Zunftgesetze. Die Zunftordnung für Ostfriesland

1) Hagemann 1815 Bd. 2 S. 559.
2) Hagemann 1815 T. 3 S. 798.
3) Hagemann 1817 T. 1 S. 119.
4) Vgl. S. 25.
5) Ges. Samm. III. S. 21.

und das Harlingerland vom 11. August 1819 [1]) enthält z. B. eine solche Vorschrift. Nach dieser dürfen gelernte Handwerker, die sich als Gesinde vermieten, nicht zur Verrichtung von Handwerksarbeiten eigens angenommen werden und dürfen außer im Haushalte ihrer Herrschaft und ihrem eigenen Haushalte keine Arbeiten machen. Es darf sich demnach z. B. ein Landwirt keinen Stellmacher dingen, zu dem ausgesprochenen Zwecke, ihm seine Wagen zu reparieren. Diese Bestimmung berührt uns heute merkwürdig, entspricht aber durchaus dem Zunftgedanken, der den Zunftmeistern gewissermaßen ein Monopol geben will. Verboten wird noch ferner durch Gesetz vom 30. September 1842,[2]) für das gesamte Königreich Hannover, daß auswärtige Juden als Dienstboten angenommen werden.

Am 6. Juli 1827 [3]) wird für das Königreich Hannover das Gesetz betreffend den polizeilichen Wohnort erlassen. Hiernach hat derjenige, der in der Absicht sich dauernd niederzulassen, sich fünf Jahre in einer Gemeinde ununterbrochen aufhält und seinen eigenen Haushalt führt, das Recht erworben, dort sich weiter aufzuhalten. [4]) Die Absicht sich dauernd an dem Orte nieder zu lassen fehlt meistens den Dienstboten, ebenso wie die Führung eines eigenen Haushaltes. Deshalb ist für diese sowie für die Handwerksgesellen eine Sonderbestimmung geschaffen, [5]) wonach sie das weitere Aufenthaltsrecht nach 20jährigen ununterbrochenen Aufenthalt an einem Orte erworben haben.

Die noch heute so wichtige polizeiliche Anmeldung neu eingetretener Dienstboten findet zum ersten Mal in einer Bekanntmachung der Königlichen Berghauptmannschaft Clausthal vom 12. Juli 1839 Erwähnung. [6]) Jeder, der einen auswärtigen Gesellen oder Lehrling oder sonstigen Gehülfen oder Dienstboten, der nicht die Erlaubnis zum Wohnen in der Stadt hat, [7]) aufnimmt, hat dies binnen 24 Stunden bei 1 bis 4 Thaler Strafe der Obrigkeit anzuzeigen.

Am 30. Juli 1830 erschien endlich ein Gesetz, [8]) welches die Stellung der Dienstboten im Konkurse der Herrschaften bezüglich des rückständigen Lohnes regelte. Das Gesetz erging für die gesamten hannoverschen Staaten, soweit das G. R. dort galt. Eine bevorzugte

1) Ges. Samm. III. S. 150.
2) Ges. Samm. I. S. 222 § 73.
3) Ges. Samm. I. S. 69.
4) § 7 des Gesetzes.
5) § 9 des Gesetzes.
6) Ges. Samm. III. S. 82.
7) Siehe oben.
8) Ges. Samm. I. S. 219.

Stellung im Konkurse hatten die Dienstboten gesetzlich bislang nur in Osnabrück gehabt,[1]) doch scheint vielfach gewohnheitsrechtlich ein Vorzugsrecht bestanden zu haben, wie aus Art. VI des Gesetzes hervorgeht. Das Gesinde erhält nunmehr bezüglich des rückständigen Lohnes und etwa ausbedungenen Kostgeldes seinen Platz in der ersten Klasse der Gläubiger für die letzten zwei dem Ausbruche des Konkurses vorhergehenden Jahre. Den bei Ausbruch des Konkurses bei dem Cridar in Lohn und Kost stehenden Dienstboten kommt in Ansehung des etwa nach Ausbruch des Konkurses fällig werdenden Lohnes, also für den Zeitabschnitt, der während der Konkurseröffnung gerade lief, (der Lohn wird postnumerando bezahlt) das Vorzugsrecht in soweit auch zu statten, daß der Betrag desselben bis zu dem nächsten Kündigungstermine, höchstens aber bis zu einem Vierteljahre seit Ausbruch des Konkurses ebenfalls priviligiert ist. Dieser Zeitabschnitt ist also in den zwei Jahren nicht mit eingerechnet. Der Regierungsentwurf, der den Ständen am 18. Februar 1830[2]) vorgelegt wurde, sah ein Vorzugsrecht nur für die letzten zwei Jahre einschließlich des bei Ausbruch des Konkurses laufenden Vierteljahres vor. In ihrer Erwiderung vom 31. März 1830[3]) regten die Stände an, das Privileg so zu gestalten, wie es in dem Gesetze dann auch geschehen ist. Dem Lohne stehen bezüglich des Vorzugsrechtes als Teil des Lohnes zugesagte Vorteile, namentlich vertraglich festgesetzte Naturalien und Geschenke gleich. Das Vorzugsrecht fällt fort, wenn die Schuld in ein verzinsliches Darlehen umgewandelt ist.

Auch das Prozeßwesen erlitt einige Aenderungen durch neue Bestimmungen über die Stadtgerichte in einigen Ortschaften. Die Verfassungsurkunde der Stadt Hannover vom 12. März 1824[4]) bestimmt in § 67, daß das frühere Dienstbotengericht aufgehoben wird, die bisherigen Gegenstände dieser Gerichte werden in Zukunft dem Stadtgerichte überwiesen. Die Verfassuugsurkunden der Städte Stade und Buxtehude, erstere vom 1. September 1824,[5]) letztere vom 2. September 1824[6]) (die fast den gleichen Wortlaut haben) weisen ebenfalls den Stadtgerichten die Dienstbotensachen zu, doch besteht hier noch ein befreiter *persönlicher* Gerichtsstand für den Adel, die Königlichen und Landschaftlichen Beamten, auch wenn sie

1) Vergl. S. 29.
2) Aktenst. III Landtag V Diät S. 130.
3) Aktenst. III Landtag V Diät S. 207.
4) Ges. Samm. III, 57 ff.
5) Ges. Samm. III, 205 ff.
6) Ges. Samm. III, 229 ff.

pensioniert oder in Ehren ausgeschieden sind, deren Frauen, Witwen und unselbständigen Kindern und Dienstboten dieser Personen. Das Verfassungs- und Verwaltungsreglement der Stadt Göttingen vom 8. April 1831[1]) weist ebenfalls alle Dienstbotensachen dem Stadtgerichte zu, die sich aber auch hier nicht auf solche Personen erstreckt, die einen privilegierten Gerichtsstand haben. Eine lange Lebensdauer war diesen Stadtgerichten aber nicht beschieden, wie weiter unten[2]) zu sehen sein wird.

1) Ges. Samm. III, 39 ff.
2) S. 54.

4. Abschnitt.

Die neueren Gesindeordnungen und deren Nebengesetze.

§ 23.

In den dreißiger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts beginnt in Hannover die Zeit einer neuen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Gesinderechts. Tatsächlich waren die Verhältnisse auf dem Gebiete des Rechts unhaltbar geworden. Einerseits hatten sich unter dem Einflusse der französischen Revolution und den Befreiungskriegen die Ansichten der Deutschen gewaltig verändert, und wenn die neueren Gedanken auch durch die nach den Freiheitskriegen einsetzende Reaktion mehr oder weniger glücklich eingedämmt wurden, so mußte doch dem neuen Geiste Rechnung getragen werden. Anderseits werden sich Obrigkeit und Volk darin einig gewesen sein, daß auf dem Gebiete Gebiete des Rechts große Aenderungen erforderlich seien. Das Prozeßwesen war alles andere als einheitlich, gleiche Rechtssachen gehörten an verschiedenen Orten vor ganz andere Gerichte. Der privilegierte Gerichtsstand paßte nicht mehr in die Zeit hinein. Das Strafrecht, das sich mangels Sondergesetzes oder Gewohnheitsrechtes noch immer nach der Carolina richtete, war gänzlich veraltet, und auch das Gesinderecht mußte neu geregelt werden, da es außerordentlich lückenhaft war und den Anschauungen der Zeit nicht mehr entsprach.

Unter diesen Gesichtspunkten wurden vier Gesetze von allgemeiner Bedeutung erlassen, die dem Rechte eine ganz neue Gestalt gaben. Am 8. August 1840 wurde das „Allgemeine Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover" erlassen, zu dem allerdings schon am 20. April 1857 eine Novelle, das „Gesetz betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des Kriminalgesetzbuches", erschien. Als Ergänzung hierzu dient das Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich

Hannover vom 25. Mai 1847. Zur Regelung des Prozeßwesens erschien das „Gerichtsverfassungsgesetz für das Königreich Hannover" und die „Bürgerliche Prozeßordnung für das Königreich Hannover", beide vom 8. November 1850.

Diese vier Gesetze sind auch für das Gesinderecht von grundlegender Bedeutung.

Die privatrechtliche Seite des Gesinderechts ließ sich so einheitlich für das ganze Königreich nicht zusammen fassen. Nicht nur daß die bestehenden Gesetze für einzelne Landesteile verschieden waren, auch die Gewohnheiten und das Herkommen, an dem vor allem die Landbevölkerung zähe festzuhalten pflegt, hatten sich, wenngleich sie auch viele Punkte gemeinsam hatten, verschieden gebildet und mußten, wenn sich die Gesetzgebung nicht mit dem Rechtsbewußtsein des Volkes in Widerspruch setzen wollte, berücksichtigt werden. So kam es, daß die Herzogtümer Bremen und Verden, trotzdem die Gesindeordnung von 1732 für sie in gleicher Weise eingeführt war wie für Calenberg und Lüneburg, nunmehr eine eigene Gesindeordnung bekamen, während der Landdrosteibezirk Hildesheim, wo bislang eigenes Gesinderecht herrschte, mit den Landdrosteibezirken Hannover, Lüneburg und dem Harzbezirke zusammen eine Gesindeordnung erhielt, weil in Hildesheim, wegen seiner unmittelbaren Nähe von Hannover, sich fast gleiches Recht herausgebildet hatte wie dort. Auch hatten ja die früher in Hildesheim erlassenen Gesindegesetze wie oben gesagt große Aehnlichkeit mit den Calenbergergesetzen, ja sie stimmten teilweise wörtlich damit überein.

Die erste der erlassenen Gesindeordnungen ist die für den Landdrosteibezirk Osnabrück vom 28. April 1838,[1]) es folgten die für Bremen und Verden vom 12. April 1844,[2]) für das Land Hadeln vom 12. Oktober 1853, für die Landdrosteibezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und für den Harzbezirk vom 15. August 1844 und schließlich für Ostfriesland und das Harlingerland vom 10. Juli 1859. Diese Gesindeordnungen sind sämtlich noch in Kraft, und da sie hinreichend bekannt sind, erübrigt sich ein näheres Eingehen hierauf. Erwähnungen mögen nur die Bestimmungen der Gesindeordnungen und deren Hilfsgesetze finden, die später wieder aufgehoben sind und deshalb weniger bekannt sein werden.

Sämtliche Gesindeordnungen enthalten heute fast nur noch Privatrecht. Beim Erlaß der Gesetze enthielten die von Osnabrück,

[1]) Ges. Samm. III S. 73 ff.
[2]) Ges. Samm. III S. 50 ff.

Bremen-Verden und Hannover auch viel polizeiliches Strafrecht, doch wurden diese Bestimmungen beim Erlaß des Polizeistrafgesetzbuches faßt alle diesem einverleibt. Nur diejenigen, die nur für den einzelnen Geltungsbereich Bedeutung haben, sind stehen geblieben. Die früheren Bestimmungen werden durch die Gesindeordnung nur in soweit aufgehoben, als sie mit diesen in Widerspruch stehen.[1] Nur für Ostfriesland wird die preußische Gesindeordnung vom 8. November 1810 ganz außer Kraft gesetzt.[2]

Diese neuen Gesindeordnungen bieten ein ganz anderes Bild als die früheren Gesetze. Das Gesindezeugnis wird jetzt überall gleichmäßig eingeführt. Die Vorschriften sind hierüber genau bestimmt, und teilweise durch spätere Gesetze noch ergänzt.[3] Auch für Krankheiten der Dienstboten und Tod der Herrschaften sind überall Bestimmungen getroffen. Die Pflichten der Herrschaft und des Gesindes sind genau präzisiert ebenso wie die Gründe um den Dienst ohne Kündigung aufzuheben.

Sämtliche Verstöße gegen die Vorschriften der Gesindeordnung, soweit sie mit Strafe belegt sind, sind Polizeistrafen. Eine ganze Reihe der in früheren Gesetzen bestraften Uebertretungen bleiben hier bestehen. Auch diese sind heute noch in Kraft.[4] Bemerkt sei noch, daß die Strafbestimmungen über die „Leichenlöhne",[5] die für Hannover durch Publikandum vom 14. April 1817 und für Hildesheim durch die Polizeiordnung vom 20. Oktober 1665 Art. 91 angedroht sind, ihre Wirksamkeit nicht verloren haben.

Das Kriminalgesetzbuch von 1840 regelt in Art. 287 den Hausdiebstahl. Die Strafe ist gegen früher ganz bedeutend gemildert. Er ist jetzt aber immer noch „ausgezeichneter Diebstahl erster Klasse",[6] und je nach dem Werte des gestohlenen Gutes tritt Arbeitshaus von drei Monaten bis Zuchthaus oder Kettenstrafe von 8 Jahren ein, letztere Strafe aber nur, wenn der entwendete Betrag 2000 Thaler übersteigt. Ist der Wert nicht über 20 Thaler, so kann bei weniger schweren Umständen auf Gefängnis nicht unter 2 Monaten,

---

[1] Hannover § 75, Bremen-Verden § 74, Osnabrück § 72.
[2] § 71.
[3] Für die ganze Provinz durch Ministerial Instruktion vom 26. 2. 1872 und Gesetz vom 21. 2. 1872; (Amtsblatt Seite 81 und Gesetzesammlung Seite 160) für Bremen-Verden durch Gesetz vom 16. 2. 1853 (Gesetzessammlung III Seite 9) für Ostfriesland durch Ausschreiben vom 30. Juli 1859.
[4] §§ 293—302 hannoversches Polizeistrafgesetzbuch.
[5] Vergl. Seite 48.
[6] Unsere heutigen schweren Diebstähle zählen zur zweiten Klasse und wurden schwerer bestraft.

nicht über 1 Thaler auf Gefängnis nicht unter vier Wochen erkannt werden. Eine Unterschlagung seitens des Hausgesindes gegen ihren Brotherrn wird ebenso geahndet wie Diebstahl. Neu eingeführt wird der Begriff des Mundraubes. Während dieser in der Verordnung von 1772 [1]) für Dienstboten eine besondere Straftat war, ist er nach dem Crim. Gesetzb. kein delictum sui generis mehr. Gegenstände des Mundraubes sind nur Eß- und Trinkwaren [2]) deren Entwendung zur augenblicklichen Verzehrung geschah. Bei einem Werte bis 1 Thaler tritt Polizeistrafe ein, bei einem Werte bis 5 Thaler oder wenn der Dieb rückfällig ist, wird Gefängnis nicht unter 4 Wochen angedroht. Der Futterdiebstahl, der in der Verordnung von 1709 so schwer geahndet wurde, unterliegt jetzt polizeilicher Strafe. Dienstboten, welche der Herrschaft gehöriges Futter in deren Vieh verfüttern, verwirken Gefängnisstrafe bis zu 4 Wochen. [3])

Die Bestrafung des Hausdiebstahls zeigt schon ein ganz anderes Bild als in der Verordnung von 1709. Durch die Novelle zum Criminal Gesetzbuch vom 20. April 1857 trat abermals eine Aenderung ein. Hausdiebstahl ist noch immer ausgezeichneter Diebstahl erster Klasse, doch sind die Strafen bei einer Entwendung bis 50 Thaler, Arbeitshaus von 3 Monaten bis 2 Jahren; bei mehr als 50 Thaler bis 500 Thaler einjähriges Arbeitshaus bis einjähriges Zuchthaus; bei mehr als 500 Thaler Zuchthaus von 2 bis 8 Jahren. Es ist also im allgemeinen nur der Strafrahmen erweitert, doch ist die Kettenstrafe ganz fortgefallen. In leichten Fällen kann auch hier, wenn das gestohlene Gut den Wert von 5 Thaler nicht übersteigt, Gefängnis nicht unter 4 Wochen, bei einem Werte bis 2 Thaler, außer bei Rückfall, polizeiliches Gefängnis bis 3 Monaten verhängt werden. Auch hier Erweiterung der Grenzen und Ermäßigung der Strafe. Dem Diebstahl wird hier ebenfalls die Unterschlagung gleichgestellt. Die Bestimmungen über Futterdiebstahl und Mundraub werden durch die Novelle nicht berührt.

In prozeßrechtlicher Hinsicht brachte das Gerichtsverfassungsgesetz und die bürgerliche Prozeßordnung, beide vom 8. November 1850 durchgreifende Aenderungen. Die Patrimonialgerichtsbarkeit, einerlei ob sie Gemeinden oder Privatpersonen zustand, wurde aufgehoben [4]) und ging auf den Staat über, und das ganze Königreich

[1]) Seite 40.
[2]) § 289, III.
[3]) P. Str. G. B. § 299.
[4]) § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

hatte überall gleiche Gerichte. Streitigkeiten zwischen Dienstherr und Gesinde, die aus dem Dienstverhältnis entspringen, gehören vor das Amtsgericht [1]), wo der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Die er richtet sich nach dem Wohnsitze oder Aufenthaltsorte. [2]) Diejenigen Personen, die nicht selbst einen allgemeinen Gerichtsstand erworben haben, (wie das bei Dienstboten die Regel war —) folgen dem Gerichtsstande des Vaters auch nach dessen Tode oder Entfernung aus dem Lande. Dienstboten jedoch, [3]) die entfernt vom elterlichen Hause wohnen, können mit persönlichen Klagen auch bei dem Gerichte ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes in Anspruch genommen werden.

Hiermit war auch überall einheitliches Prozeßrecht geschaffen. Eine Bestimmung, die auch das Gesinderecht angeht, bringt die Gewerbeordnung vom 1. August 1847. [4]) Nach § 114 dürfen Lehrlinge zu Gesindediensten nur soweit gebraucht werden, daß diese in der Erlernung ihres Gewerbes nichts versäumen. Diese Bestimmung besagt aber nicht viel mehr, als das Lehrlinge zu Gesindediensten überhaupt herangezogen werden dürfen, denn daß die Lehrlinge in der Erlernung ihres Handwerks etwas versäumt haben, wird vom Meister in dem Falle, daß es zum Streit hierüber kommt, immer bestritten werden, und der Nachweis wird überhaupt nur in solchen Fällen zu führen sein, wenn der Lehrling fast ausschließlich zu Gesindediensten herangezogen wird.

So hatte denn die Gesindegesetzgebung im 19. Jahrhundert, besonders seit den dreißiger Jahren, ganz bedeutende Fortschritte gemacht. Trotzdem im Königreich Hannover die verschiedenen Dienstbotenordnungen in Kraft waren, war das private Gesinderecht doch bedeutend einheitlicher und kodifiziert. Straf- und Prozeßrecht waren ganz einheitlich und die einzelnen Bestimmungen waren den veränderten Anschauungen der Zeit entsprechend Immer aber fehlte noch eine Fürsorge für das Alter der Dienstboten; dies war der Gesetzgebung des neuen deutschen Reiches vorbehalten.

---

[1]) § 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes.
[2]) § 5 der Prozeßordnung.
[3]) § 7 der Prozeßordnung.
[4]) Gesetz. Samml. I. 234.

5. Abschnitt.

Die Reichsgesetzgebung.

§ 24.

Das Königreich Hannover wurde von Preußen durch Patent vom 20. September 1866 in Besitz genommen. Damit hatte Hannover aufgehört, ein selbständiger Staat zu sein, es wurde preußische Provinz. Die preußische Verfassung wurde am 1. Oktober 1867 eingeführt. Das Gesinderecht erlitt durch die Okkupation jedoch keine Aenderung, sondern blieb als Landesrecht bestehen. Aenderungen sind nur durch die Reichsgesetze eingetreten.

Eine Aufzählung sämtlicher Reichsgesetze gehört nicht zum eigentlichen Gegenstand dieser Arbeit, nur die wichtigsten Punkte mögen hier Erwähnung finden.

Das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 bezw. 26. Februar 1876 räumte mit dem Hausdiebstahl gänzlich auf, er ist jetzt nicht mehr ein besonderes Delikt. Eine Sonderbestimmung für Gesinde enthält nur § 247 Str. G. B., aber aus einem qualificierten Diebstahl ist ein privilegierter geworden. Die Bestimmungen über Mundraub und Futterdiebstahl sind ebenfalls keine besonderen Dienstboten Delikte mehr, sondern durch die Bestimmungen § 370 Z. 5 und 6 ersetzt. Im übrigen sind die Polizeistrafen als Landesgesetze stehen geblieben. In prozeßrechtlicher Hinsicht sind jetzt die allgemeinen Bestimmungen der Reichszivilprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz maßgebend. Die Stellung der Dienstboten im Konkurse des Dienstherrn regelt jetzt §§ 26, 61 Z. 1 der K. O. Die Vorschriften über die Gesindemäkler, die ursprünglich in der Dienstbotenordnung sich befanden, sind durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung ersetzt. Die letztere größere Veränderung an dem hannoverschen Gesinderecht hat das B. G. B. vorgenommen; die hierfür maßgebenden Bestimmungen finden sich in Art. 95 des Einführungsgesetzes und § 14 des preußischen Ausführungsgesetzes.

Eine Alters- und Unfallversorgung endlich schuf das Reichsgesetz betreffend Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 und das Ergänzungsgesetz vom 8. Juni 1891, an deren Stelle 1911 die Reichsversicherungsordnung getreten ist.